



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

29. März 2019

«Anrede»  
«Vorname» «Nachname»  
«Strasse»  
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,  
zu der

am **Donnerstag**, dem **04.04.2019**  
um **20:00 Uhr**

in den Klubräumen 1 und 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach) stattfindenden 22. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

### **T a g e s o r d n u n g:**

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/21/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.02.2019**
- 2. Beratungspunkt ohne Aussprache**
  - 2.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)  
-Ergänzung zur Vorlage XII/36/2019: Stellungnahmen der Arbeitsgruppen  
Vorlage: 85/2019
- 3. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 4. Beratungspunkte**
  - 4.1 Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018  
Widerspruch des Bürgermeisters  
Vorlage: 265/2018
  - 4.2 Antrag auf Befreiung von der Zahlung zur Kostenbeteiligung für die aktiven Mitglieder des Musikzuges der Sportgemeinschaft Anspach.  
Vorlage: 39/2019
- 5. Mitteilungen des Magistrats**
  - 5.1 Mitteilungen des Magistrats  
Vorlage: 82/2019
- 6. Anfragen und Anregungen**

**7. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

gez.  
Till Kirberg  
Ausschussvorsitzender

# Protokoll

Nr. XII/22/2019

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 04.04.2019

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr

Sitzungsende: 21:30 Uhr

## I. Vorsitzende

Kulp, Kevin

## II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike

Gemander, Reinhard

Henninger, Matthias

Holm, Christian

Maas, Rudi

vertritt Strutz, Birger

Meyer, Horst

Moses, Andreas (ab TOP 4.1)

vertritt Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Töpperwien, Bernd

vertritt Kirberg, Till

Zunke, Sandra

## III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bosch, Corinna

Fleischer, Hans-Peter

Dr. Göbel, Jürgen

Schirner, Regina

## IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Hauk, Gerhard

Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm

Dr. Müller, Gerriet

Stempel, Jürgen

## V. Von der Verwaltung

Knull, Sebastian

## VI. Als Gäste

Susemichel, Dieter Wirtschaftsbeirat

Scherer, Rolf, Seniorenbeirat

## VII. Schriftführerin

Keth, Franziska

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird lediglich wie folgt ergänzt:

**Als weiterer Tagesordnungspunkt wird die Vorlage mit der Nr. 94/2019 „Ad-hoc Bericht gem. § 28 GemHVO“ als neuer TOP 4.1 ergänzt.**

**1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/21/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.02.2019**

**Beschluss**

Das Beschluss-Protokoll Nr. XII/21/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.02.2019 wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**2. Beratungspunkt ohne Aussprache**

**2.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)  
-Ergänzung zur Vorlage XII/36/2019: Stellungnahmen der Arbeitsgruppen  
Vorlage: 85/2019**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen,

1. das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Neu-Anspach 2040 (ISEK Neu-Anspach 2040) mit den Leitmotiven „Neu-Anspach verjüngt-vernetzt-vertraut-vereint-verbunden“ mit folgenden Änderungen/Ergänzungen .....als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und grundsätzlichen Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage der zukünftigen Stadtentwicklung der Stadt Neu-Anspach zu verabschieden.
2. die Schlüsselprojekte 5.1.1 bis 5.5.4 mit folgenden Änderungen/Ergänzungen umzusetzen, wenn die Finanzierung sichergestellt werden kann.
3. die Ausschreibung des Interessenbekundungsverfahrens für die Städtebauliche Konzeptionierung „Wohnraum für jede Lebenslage“ für das Gebiet Auf der Dörrwiese und den Architektenwettbewerb für den Bereich „Neue Mitte rund um das Feldbergzentrum“ zur Beschlussfassung vorzubereiten.
4. das ISEK Neu-Anspach 2040 als konzeptionelle Grundlage für die Anmeldung von Wohnbau- und Gewerbeflächen bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes zu nehmen. Dabei ist den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes, dem Ziel einer stadtverträglichen Mobilität und einer dem Bedarf angepassten Durchmischung von Wohnformen verstärkt Rechnung zu tragen und folgende Gebiete in der nachfolgenden Reihenfolge anzumelden:

**• Gewerbeflächen**

- Standort 1a Ansbach Ost, Gebiet Wenzelholz, (ca. 101.907 m<sup>2</sup>)
- Standort 12 Westerfeld, Gebiet In den Tiefenbächen (ca. 30.000 m<sup>2</sup>)

**• Siedlungsflächen**

- Standort 7 Hausen-Ansbach, Gebiet Auf der Dörrwiese (ca. 32.072 m<sup>2</sup>)
- Standort 3 a Ansbach, Gebiet Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord – West (ca. 26.500 m<sup>2</sup>)

- Standort 3 b Anspach Gebiet Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord – Ost (ca. 17.272 m<sup>2</sup>)
- Standort 4 Anspach Gebiet Am Belzbecker – reduziert auf (ca. 50.000 m<sup>2</sup>)
- Standort 1b/c Anspach Ost, Gebiet Hinterm Stabelstein/Wenzenholz (**ca. 175.176 m<sup>2</sup>**)
- Nummer 5 Rod am Berg, Gebiet Unter dem Anspacher Pfad (ca. 12.750 m<sup>2</sup>)

5. das ISEK Neu-Anspach 2040 bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen, bei allen relevanten Fachplanungen und teilräumlichen Entwicklungskonzepten sowie der mittelfristigen Finanz- und Fördermittelplanung der Stadt als Abwägungsgrundlage heranzuziehen.
6. das ISEK Neu-Anspach 2040 im Rahmen eines Stadtforums der Öffentlichkeit, vor allem den prozessbeteiligten Bürger/innen vorzustellen und auf der homepage der Stadt bekannt zu machen.
7. zur Begleitung der Umsetzung bzw. der Fortschreibung des ISEK Neu-Anspach 2040 und der Weiterführung der Bürgerbeteiligung einen regelmäßigen Bürgerdialog unter Teilnahme von Vertretern der Arbeitskreise und der Fraktionen einzurichten. Die künftige Organisationsform, deren Regularien und Ablauf sollen dem HFA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
8. einen vom Arbeitskreis Siedlung zu bestimmenden ständigen Berater in die Sitzungen des Bauausschusses einzuladen.
9. jährlich einen Sachstandsbericht zu den Projekten den jeweiligen Fachausschüssen vorzulegen.

### **Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen**

### **3. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

Herr Susemichel und Herr Pauli berichten von der Sitzung des Gewerbevereins und des Wirtschaftsbeirates am 13.03.19.

- Marktbeschicker hat sich den Vorplatz des Feldbergcenters angesehen. Attraktiver und interessanter Standort. Er schaut, ob er weitere Marktstände findet.
- Leerstandstool von Gewerbeflächen soll auf der Homepage veröffentlicht werden.
- Allgemeine Parkplatzsituation wurde angesprochen. Die Regelung der Parkscheibe und 2 Std. freies Parken soll so beibehalten werden.
- Unternehmertreff soll dieses Jahr stattfinden und es wird nach Durchführungsorten gesucht.
- Künftig wird das Protokoll vom Wirtschaftsbeirat an alle Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

### **4. Beratungspunkte**

#### **4.1 Ad-hoc Bericht gem. § 28 GemHVO Vorlage: 94/2019**

Herr Pauli berichtet, dass in Hessen die Einkommenssteuer extrem eingefallen ist und erklärt, dass der Stadt Neu-Anspach liquide Mittel fehlen. Mit der Haushaltssatzung 2019 wurde der Kassenkreditrahmen auf 3 Mio. festgelegt. Wenn die genehmigte Haushaltssatzung nun veröffentlicht worden wäre, wäre die Stadt Neu-Anspach zahlungsunfähig, da der Kassenkredit bereits überschritten ist. Weiter erklärt er, dass er direkt Kontakt mit dem Landrat aufgenommen hat und dieser bereit ist die Stadt Neu-Anspach dahingehend zu unterstützen. Am kommenden Donnerstag wird die Nachtragssatzung in der Stavo-Sitzung eingebracht.

Frau Bolz hält das gesamte Vorgehen für äußerst grenzwertig. Denn der Landrat ist nicht die genehmigende Behörde, sondern das RP (Regierungspräsidium). Weiter wüsste sie gerne, wie sich das ganze Prozedere mit dem Vertragsabschluss der Hessenkasse verhält und ob es schon Rücksprache mit dem RP gegeben hätte.

Herr Pauli antwortet mit Nein, es gab noch kein Gespräch mit dem RP.

Frau Scheer findet es unglücklich die erteilte Genehmigung der Haushaltssatzung nicht offen zu legen. Sie fragt warum Warnungen des Magistrats ignoriert wurden, sie habe von diesen Warnungen nie erfahren. Weiter möchte sie wissen, warum das so exorbitant aus dem Ruder läuft.

Erste Prognosen gab es bereits zum 30.04.18 von der Verwaltung, dass Steuereinnahmen nicht so laufen, wie prognostiziert. Diese wurden seitens des Bürgermeisters runtergespielt.

Herr Pauli sagt, dass er damals verkündet hatte, dass es sehr wahrscheinlich zu einem Nachtragshaushalt kommen wird und er wiederholt, dass die Liquidität aus dem 4. Quartal Einkommenssteuer fehlt.

Herr Töpferwien begrüßt, dass Herr Pauli den Nachtragshaushalt so früh einbringt.

Herr Fleischer moniert, dass im Bericht vom April 2018 bereits deutlich wurde, dass die Steuereinnahmen aus dem Ruder laufen und seine Anträge, Sparvorschläge zu machen, ignoriert wurden und er dafür sogar belächelt wurde.

Frau Bolz wiederholt, dass sie während der Haushaltsberatungen 2019 bereits die Seriosität des Haushaltsplanes angezweifelt hat und dies auch zurecht, wie man nun sieht.

Herr Gemander findet, dass hier Daten zurückgehalten wurden und dass dies unter Verschleierung negativer Daten für ihn fällt.

Herr Göbel weist daraufhin, dass die zu hohe Prognose der Einkommensteuer schuld ist und spricht die fehlenden Einnahmen durch die Straßenbeiträge an.

Frau Schirner sagt, dass mehrmals daraufhin gewiesen wurde, dass z.B. Tarifsteigerungen eingeplant werden müssen und sieht das geplante Vorgehen auch als kritisch an.

Frau Scheer stellt klar, dass Politik die Richtung vorgibt und die Verwaltung umsetzt. Weiter erwartet sie Einsparvorschläge. Und es soll ein Liquiditätspuffer aufgebaut werden, sie fragt sich wie.

Frau Bolz geht stark davon aus, dass Einsparvorschläge seitens der Verwaltung vorliegen und präsentiert werden.

#### **Beschluss:**

Der Ad-Hoc Bericht gem. § 28 GemHVO zum 19.03.2019 wird zur Kenntnis genommen.

#### **Beratungsergebnis:Zur Kenntnis genommen**

#### **4.2 Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 Widerspruch des Bürgermeisters Vorlage: 265/2018**

Herr Kulp wiederholt das Prozedere dieser Vorlage. Er teilt mit, dass zur letzten Stavo-Sitzung eine neue Modellberechnung vorlag und diese Vorlage inkl. Berechnung dann aufgrund von Kurzfristigkeit in die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zurückgeschoben wurde.

Herr Pauli verweist auf die nachgereichte Stellungnahme von Dr. Risch vom Hessischen Städtetag, die am Nachmittag hochgeladen wurde (Anlage zum Protokoll).

Es entsteht eine Diskussion über die Straßenbeiträge, Sonderposten und Abschreibungen. Generell werden einige Verständnisfragen gestellt und die Darstellung/Berechnung der Modellberechnung wird moniert.

Frau Bolz merkt an, dass die Zinsberechnung in der letzten Tabelle sie sehr verwundert habe. Die 160.000 € seien nicht richtig, sondern 83.000 € sei die richtige Summe.

**Sie beantragt die Entscheidung über die Straßenbeiträge mit den Beratungen zum Nachtragshaushalt zu behandeln und die Vorlage 265/2018 demnach zu verschieben.  
Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Herr Kulp gibt zu bedenken, dass wenn Beiträge nicht generiert werden, man in den Bereich der Untreue laufen kann. Zeitlich ist hier aber nichts festgelegt.

Nach einer Sitzungsunterbrechung von 21.07 Uhr bis 21.15 Uhr wird über den Antrag von Frau Bolz abgestimmt.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss verschiebt die Vorlage bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu den Beratungen des Nachtragshaushalts 2019.

**Beratungsergebnis: Vorlage verschoben**

**4.3 Antrag auf Befreiung von der Zahlung zur Kostenbeteiligung für die aktiven Mitglieder des Musikzuges der Sportgemeinschaft Anspach.  
Vorlage: 39/2019**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, dem Antrag der Sportgemeinschaft 1862 zu folgen und die aktiven Mitglieder des Musikzuges von der Zahlung des Beitrages zur Kostenbeteiligung, freizustellen. Diese Regelung soll rückwirkend bereits für das Haushaltsjahr 2018 gelten.

**Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

**5. Mitteilungen des Magistrats**

**5.1 Mitteilungen des Magistrats  
Vorlage: 82/2019**

**Mitteilung:**

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen, Umwelt gibt folgende Punkte zur Kenntnis:

- 1.) Die Gutscheinaktion des Fördervereins POWER e. V. für Energie-Checks der Verbraucherzentrale wird 2019 fortgeführt.

Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer sowie Mieter und Vermieter bekommen auch in diesem Jahr einen Gutschein für einen kostenlosen Energie-Check. Die Bürgerinnen und Bürger können aus folgenden Check-Typen wählen: Gebäude-Check, Heiz-Check, Solarwärme-Check, Detail-Check oder neu seit Januar 2019 der Eignungs-Check Solar.

Die Energie-Checks der Verbraucherzentrale werden vom Bundesministerium Für Wirtschaft und Energie gefördert. Ein kleiner Eigenanteil des Originalpreises ist normalerweise vom Bürger zu zahlen. Auch bei der diesjährigen Gutschein-Aktion übernimmt der Förderverein POWER e. V. des Hochtaunuskreises diesen Eigenanteil. Die ersten 50 Energie-Checks sind kostenlos. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Pro Haushalt kann nur ein Gutschein eingelöst werden.

Die Gutscheine können an Bürgerinnen und Bürger der „POWER e. V.-Mitgliedskommunen“ Bad Homburg, Friedrichsdorf, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Oberursel, Steinbach, Usingen, Wehrheim und Weilrod ausgegeben werden.

Nähere Infos finden Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach in der Rubrik „Umwelt & Energie“-Energieberatung Usinger Land – Aktionen und Veranstaltungen.

- 2.) Die Stadt Neu-Anspach wird bei dem diesjährigen Europatag am 11. Mai im Hessenpark auch mit einem Stand vertreten sein.

Seit 2016 ist die Stadt Neu-Anspach Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH). Die AGNH bietet Mitgliedern u.a. kostenfreie Werbemittel für Kampagnen etc. In diesem Jahr konnten sich die Mitgliedskommunen bewerben für einen Fotowand-Aktion mit Fototeam zum Thema Fuß- und Radverkehr.

Die Stadt Neu-Anspach hat sich ebenfalls beworben und wurde aus der großen Anzahl an eingegangenen Bewerbungen ausgewählt. Die Fotowand wird am 11. Mai beim Europatag als Mitmach-Aktion eingesetzt und soll auf das Thema Fuß- und Radverkehr aufmerksam machen.

- 3.) Die Süwag Vertrieb AG & Co. KG hat der Stadt Neu-Anspach in einer Urkunde bescheinigt, dass die Straßenbeleuchtung der Kommune an allen Verbrauchsstellen gemäß Stromlieferungsvertrag auch im Kalenderjahr 2018 mit 100% Ökostrom versorgt wird. Damit wird bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 590 MWh pro Jahr die Umwelt um rund 257 t CO<sub>2</sub> im Vergleich zum durchschnittlichen Stromerzeugungsmix 2017 in Deutschland entlastet.

**Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

## **6. Anfragen und Anregungen**

Herr Scherer fragt, ob es weitere Infos zur Seniorenbegegnungsstätte gibt und ob ein ungefährer zeitlicher Rahmen genannt werden kann.

Herr Pauli erklärt, dass derzeit neue Antragsgrundlagen für die Förderung seitens des Landes erstellt werden und ein Architekt für Vorplanung beauftragt wurde. Er hofft, dass er bis Ende April mehr weiß und ihm ist der zeitliche Druck bekannt.

## **7. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

Frau Schirner beantragt die Aufhebung der Redezeitbeschränkung zum „Ad-Hoc Bericht“ bei der nächsten Parlamentssitzung.

## **8. Anlagen**

Kevin Kulp  
Ausschussvorsitzender

Franziska Keth  
Schriftführerin



Aktenzeichen: Feldmann/Me  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 19.03.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/85/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.03.2019	
Bauausschuss	03.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	
Bauausschuss	04.05.2019	
Sozialausschuss	04.06.2019	
Bauausschuss	05.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	

**Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)  
-Erganzung zur Vorlage XII/36/2019: Stellungnahmen der Arbeitsgruppen**

**Sachdarstellung:**

Nach der Einbringung des ISEK 2040-Entwurfes in der Stadtverordnetenversammlung am 21.2.2019 haben die Arbeitsgruppen Siedlungsentwicklung/Wohnen und Umwelt/Klima verschiedene Eingaben gemacht, die im Zuge der anstehenden Beratung mit berucktigt werden sollen. Die Verwaltung hat alle Eingaben tabellarisch erfasst und dazu gemeinsam mit Frau Schade Stellungnahmen formuliert. Auf die Anlage zur Vorlage wird hierzu verwiesen. Die ubrigen Arbeitsgruppen haben keine Anregungen vorgetragen, augenscheinlich haben sich diese Gruppen in dem Masterplan wiedergefunden.

Im Beschlussvorschlag der Verwaltung ist unter den in Ziffer 4 angefuhrten Siedlungsflachen bei dem Standort 1b/c Anspach Ost, Gebiet Hinterm Stabelstein/Wenzenholz versehentlich nur die Flachengroe fur die Teilflache 1b mit 134.228 m<sup>2</sup> angegeben worden. Hinzu gerechnet werden muss die Teilflache 1c mit ca. 40.948 m<sup>2</sup>, so dass das Gebiet also insgesamt ca. 175.176 m<sup>2</sup> hat.

Zur Klarstellung wird noch darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Siedlungsflachen Standorte 7, 3a/3b, 4, 1 b/c und 5 insgesamt eine Flache von rund 313.000 m<sup>2</sup> haben und dies bei einer Mindestdichte von 45 Wohneinheiten/pro ha ca. 1.400 Wohneinheiten bedeuten wurde.

Der Vorsitzende des Bauausschusses hat inzwischen den Sprechern der Arbeitskreise angekundigt, dass er beabsichtigt zu einer Sondersitzung des Bauausschusses am Samstag 4.5.2019 einzuladen. Damit wird die Beschlussfassung nicht wie vorgesehen in der Stadtverordnetenversammlung am 11.4.2019 sondern am 13.6.2019 erfolgen konnen. Diese Verschiebung ist mit dem Terminplan des Regionalverbandes noch vereinbar. Die Verwaltung wurde am 27.2.2019 aufgefordert in einem informellen Online-Beteiligungsverfahren auf Basis eines ReFNP-Viewers zur Vorbereitung der Gemeindegesprache (Burgermeister mit Verbandsdirektor, Erster Beigeordneter, Mitarbeiter des Regionalverbandes und den Kollegen des RP Darmstadt) bis zum 29.3.2019 einzugeben. Dies hat die Verwaltung bereits erledigt.

Die vom Regionalverband zu fuhrenden 75 Gemeindegesprache sind in der Zeit vom 8.4. bis 28.6.2019 terminiert. Neu-Anspach ist am 24.5.2019 eingeladen. Es ware von Vorteil, wenn bis zu diesem Gesprach,

spätestens jedoch mit Ablauf des Gesprächszeitraumes aller Kommunen also bis zum 28.6.2019 die Flächenkulissen bekannt wären, so dass die informell angemeldeten Flächen korrigiert werden können.

Nach dem Fahrplan des Regionalverbandes soll dann im Sommer 2020 das formale Verfahren: Beschlussfassung des Vorentwurfes in der Verbandskammer und Regionalversammlung Südhessen eingeleitet werden. Die frühzeitige Beteiligung (1. Offenlage) soll dann im Herbst 2020, die öffentliche Auslegung (2. Offenlage) im Winter 2022 stattfinden. Mit der Beschlussfassung über den RPS/RegFNP mit anschließender Genehmigung durch das Wirtschaftsministeriums gerechnet.

Selbstverständlich kann die Stadt in der Zwischenzeit schon mit einer Bauleitplanung beginnen. Diese Verfahren werden dann zunächst noch mit Änderungsverfahren zum jetzigen Regionalen Flächennutzungsplan geführt werden.

Die Verwaltung wiederholt den Beschlussvorschlag aus der Ursprungsvorlage XII/36/2019 mit der korrigierten Flächenangabe zu den Standorten 1b/c.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen,

1. das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Neu-Anspach 2040 (ISEK Neu-Anspach 2040) mit den Leitmotiven „Neu-Anspach verjüngt-vernetzt-vertraut-vereint-verbunden“ mit folgenden Änderungen/Ergänzungen .....als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und grundsätzlichen Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage der zukünftigen Stadtentwicklung der Stadt Neu-Anspach zu verabschieden.
2. die Schlüsselprojekte 5.1.1 bis 5.5.4 mit folgenden Änderungen/Ergänzungen .....umzusetzen, wenn die Finanzierung sichergestellt werden kann.
3. die Ausschreibung des Interessenbekundungsverfahrens für die Städtebauliche Konzeptionierung „Wohnraum für jede Lebenslage“ für das Gebiet Auf der Dörrwiese und den Architektenwettbewerb für den Bereich „Neue Mitte rund um das Feldbergzentrum“ zur Beschlussfassung vorzubereiten.
4. das ISEK Neu-Anspach 2040 als konzeptionelle Grundlage für die Anmeldung von Wohnbau- und Gewerbeflächen bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes zu nehmen. Dabei ist den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes, dem Ziel einer stadtverträglichen Mobilität und einer dem Bedarf angepassten Durchmischung von Wohnformen verstärkt Rechnung zu tragen und folgende Gebiete in der nachfolgenden Reihenfolge anzumelden:
  - **Gewerbeflächen**
    - Standort 1a Ansbach Ost, Gebiet Wenzelholz, (ca. 101.907 m<sup>2</sup>)
    - Standort 12 Westerfeld, Gebiet In den Tiefenbächen (ca. 30.000 m<sup>2</sup>)
  - **Siedlungsflächen**
    - Standort 7 Hausen-Ansbach, Gebiet Auf der Dörrwiese (ca. 32.072 m<sup>2</sup>)
    - Standort 3 a Ansbach, Gebiet Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord – West (ca. 26.500 m<sup>2</sup>)
    - Standort 3 b Ansbach Gebiet Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Nord – Ost (ca. 17.272 m<sup>2</sup>)
    - Standort 4 Ansbach Gebiet Am Belzbecker – reduziert auf (ca. 50.000 m<sup>2</sup>)
    - Standort 1b/c Ansbach Ost, Gebiet Hinterm Stabelstein/Wenzelholz (**ca. 175.176 m<sup>2</sup>**)
    - Nummer 5 Rod am Berg, Gebiet Unter dem Anspacher Pfad (ca. 12.750 m<sup>2</sup>)
5. das ISEK Neu-Anspach 2040 bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen, bei allen relevanten Fachplanungen und teilträumlichen Entwicklungskonzepten sowie der mittelfristigen Finanz- und Fördermittelplanung der Stadt als Abwägungsgrundlage heranzuziehen.
6. das ISEK Neu-Anspach 2040 im Rahmen eines Stadtforums der Öffentlichkeit, vor allem den prozessbeteiligten Bürger/innen vorzustellen und auf der homepage der Stadt bekannt zu machen.
7. zur Begleitung der Umsetzung bzw. der Fortschreibung des ISEK Neu-Anspach 2040 und der Weiterführung der Bürgerbeteiligung einen regelmäßigen Bürgerdialog unter Teilnahme von Vertretern der Arbeitskreise und der Fraktionen einzurichten.

Die künftige Organisationsform, deren Regularien und Ablauf sollen dem HFA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

8. einen vom Arbeitskreis Siedlung zu bestimmenden ständigen Berater in die Sitzungen des Bauausschusses einzuladen.
9. jährlich einen Sachstandsbericht zu den Projekten den jeweiligen Fachausschüssen vorzulegen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlagen:  
Zusammenstellung der Anmerkungen der Arbeitsgruppen zum Entwurf Stand 19.3.2019 mit 2 Anlagen

## ISEK 2040

### Anmerkungen der Arbeitsgruppen zum Entwurf

Stand 22.3.2019

Datum	Arbeitsgruppe	Eingaben, ergänzende Überlegungen	Stellungnahme PlanES/ Verwaltung
12.3.2019	Siedlungsentwicklung und Wohnen	Mit dem Inhalt des Entwurfs grundsätzlich einverstanden, viele Ideen und Vorarbeiten finden sich wieder. Die AG empfiehlt auch, dass Neu-Anspach schrittweise, maßvoll und am Bedarf orientiert wachsen soll (Stichwort 800 Wohneinheiten bis 2030) Diese Bedarfsprognose soll fortlaufend mit der tatsächlichen Entwicklung abgeglichen werden. Um das heutige Stadtbild in seiner Charakteristik zu erhalten und die Infrastruktur nicht zu überfordern, kann und sollte dieses Wachstum nicht alleine über Innenentwicklung erfolgen. Deshalb empfiehlt die Gruppe ebenfalls, mögliche Siedlungsflächen zu identifizieren und in den neuen Regionalen Flächennutzungsplan aufzunehmen.	Die grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der empfohlenen Siedlungsflächen sowie deren Reihenfolge im Beschlussvorschlag der Verwaltung hat die AG zwei wesentliche Unterschiede zum Ergebnis der AG festgestellt. Im ersten Schritt geht es darum, mögliche Siedlungsflächen zur Aufnahme in den neuen RegFNP anzumelden, aus denen dann die städtischen Gremien später entscheiden können (nicht müssen) welche Baugebiete dann tatsächlich auch über Aufstellungsbeschlüsse auf den Weg gebrachten werden sollen. Aus der Anmeldung ergibt sich also kein Zwang.	Die Einschätzung wird geteilt. Im ersten Schritt geht es darum, Flächen zu identifizieren, die als mögliche Siedlungsflächen im Zuge der Neuaufstellung des RegFNP seitens der Stadt Neu-Anspach angemeldet werden sollen.
		<b>1. Unterschied:</b> Nicht berücksichtigt wurden die Siedlungsentwicklungsflächen (2a – 2d). Diese Flächen hatten in der AG aufgrund hoher Zustimmungswerte – neben anderen Flächen – die höchste Priorität. Deshalb empfiehlt die AG diese Flächen in den Beschlussvorschlag der Verwaltung ebenfalls aufzunehmen. Die AG hat ganz bewusst eine deutlich größere Gesamtfläche zur Anmeldung vorgeschlagen, da auch von Seiten des RV oder anderen TöB Einsprüche kommen können, die zu einer Reduzierung der möglichen Siedlungsflächen führen. Zudem ist es in den Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern von Vorteil, wenn mehrere Optionen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Siedlungsflächen 2a – 2d wurden (zunächst) nicht in die Empfehlung zur Anmeldung für den RegFNP aufgenommen, weil die Entwicklung des Gebietes insbesondere aufgrund der problematischen Erschließung – die eigentlich nur über eine Anbindung an die alte Kreisstraße funktioniert – letztendlich nur in Gänze Sinn macht. Außerdem hat die Entwicklung eindeutige Abhängigkeiten (s. Erschließungssituation, stel-

		<p>für die Ausweisung neuer Baugebiete bestehen. Nicht zuletzt sollten die städtischen Gremien als endgültige Entscheider die Flexibilität haben, nach individuellen Kriterien (z.B. mehrere kleiner Flächen oder lieber eine große Fläche) später unter verschiedenen Flächenoptionen die am besten geeignete Fläche auszuwählen. Damit die Stadt jederzeit handlungsfähig ist und weil der Masterplan auf mehr als 20 Jahre ausgelegt ist, wird dafür plädiert, dass eher mehr Flächen beim RV angemeldet werden.</p>	<p>lenweise schwierige Topographie, hohen Investitionskosten für die notwendige Infrastruktur, die Flächen unterliegen vereinzelt rechtlichen Restriktionen (Streuobst &amp; Artenschutz) und grenzen unmittelbar an den landwirtschaftlichen Betrieb Schultheißhof an. Die Flächen umfassen insgesamt eine Größe von rd. 223.746 m<sup>2</sup> (rd. 22,4 ha).</p> <p>Bei einem prognostizierten Bevölkerungswachstum von aktuell 800 WE bis 2030 können alleine auf den Teilflächen 2a-d nach dem gewählten äußerst überschlägigen Berechnungsschlüssel bei einer „Vollentwicklung“ rd. 1.008 Wohneinheiten entstehen. (vgl. Steckbriefe Seiten 16 – 31 und den Testentwurf Seite 85)</p> <p>Die Frage nach einer behutsamen, maßvollen und am Bedarf orientieren Siedlungsentwicklung bleibt hier sicherlich offen.</p> <p><b>Im Ergebnis bleibt die Entscheidung den politischen Gremien vorbehalten.</b></p>
		<p><b>2. Unterschied:</b> Die GE-Fläche Wenzholz (1 a) sollte nach Auffassung der AG in östliche Richtung – Gewann Wasem- erweitert werden. So könnte das GE entlang der HB-Straße als Schallschutzbereich für das dahinterliegende Wohngebiet sorgen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Direkt östlich an die Entwicklungsfläche 1a/ 1c schließt sich lt. RegFNP ein <i>Vorranggebiet für vorbeugenden Grundwasserschutz</i> sowie eine <i>Vorrangfläche für die Landwirtschaft</i> an, weshalb auch unter der Prämisse des soweit möglichen Verzichts auf die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden, auf eine Ausweitung der GE-Fläche in östliche Richtung auf das benannte Gewann Wasem größtenteils verzichtet wurde.</p>

		<p>Die AG hat ebenfalls das Gebiet Auf der Dörrwiese (7) auf die erste Rangstelle gesetzt. Gleichfalls an Rang 1 ( mit 100 % Zustimmung )hat die AG die Flächen 1 b-c und 2 a-d gesehen.</p> <p>Folgende Vorteile für diese großen Flächen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsanbindung mit Kreisverkehr über die HB-Straße (Geschwindigkeitsreduzierung)</li> <li>- Keine Mehrbelastung anderer Wohngebiete oder innerörtlicher Straßen</li> <li>- Fahrradweg bzw. fußläufig kurze Wege zum Bahnhof, Ortskern, Schule, GE-Gebiete</li> <li>- Während der Erschließung/Bebauung keine Beeinträchtigung vorhandener Anwohner</li> <li>- Aufgrund der Größe der Fläche enorme Gestaltungsfreiheit für unterschiedlichste Wohn- und Nutzformen in einem Gebiet (Ideenwettbewerb)</li> <li>- Realisierung, am Bedarf orientiert, in mehreren Bauabschnitten möglich</li> <li>- Attraktiver Fernblick</li> <li>- Keine landwirtschaftlich wertvollen Flächen</li> <li>- Einfache Eigentümerstruktur (1b-c)</li> <li>- Gas, Wasser und Digitalversorgung in der Nähe vorhanden</li> <li>- Evtl. könnte ein weiterer Haltepunkt der S-Bahn hier erreicht werden.</li> </ul>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Über die Entwicklung des Gebietes Auf der <u>Dörrwiese</u> zu Wohnzwecken besteht augenscheinlich Konsens.</p> <p>Die Entwicklung der „<u>großen Flächen</u>“ hat wie beschrieben sicherlich Vorteile. Allerdings gilt es dabei auch zu berücksichtigen, dass die Erschließung über eine Anbindung an die Heisterbachstraße erfolgen muss. Wie diese dann ausgebildet wird (KVP oder Kreuzung) ist zunächst unbeachtlich. Die sonstige bestehende Verkehrsinfrastruktur ist nicht in der Lage das planinduzierte Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Auch die Erschließung der Wohnbauflächen muss voraussichtlich über das zukünftige Gewerbegebiet erfolgen. Ein neuer Haltepunkt an der Bahnstrecke wäre ideal und hätte durch eine Entwicklung dieser Größenordnung sicherlich auch die Chance bei dem Betreiber des Schienennetzes Gehör zu finden.</p> <p>Die angesprochene gute Anbindung an den bestehenden Siedlungskörper oder gar einen Ortskern wird hier indes bezweifelt. Vielmehr wird es eine der großen Herausforderungen bei der Gebietsentwicklung sein, die Anbindung an die bestehenden Strukturen herzustellen. Die Argumente während der Bauphase, die Gestaltungsfreiheit und den Fernblick betreffend, werden geteilt, obschon es kein Südhang ist. Das Thema „Wert der landwirtschaftlichen Flächen“ kann sicherlich teilweise in Frage gestellt werden (vgl. Bodenfunktionsbewertung: laut BodenViewer Hessen, in (untergeordneten) Teilbereichen mittel bis hoch)) und eine Verhandlung mit sehr wenigen Eigentümern kann, muss aber kein Vorteil für die Stadt sein.</p>
--	--	--	--

			<p>Die grundsätzlich neue technische Erschließung ist hier wie auch an anderen Stellen erforderlich.</p> <p>Nur in dem Bereich wird ein großes Potenzial für die Schaffung von Gewerbeflächen in einer langfristig tragfähigen Ausdehnung gesehen. Die in den Steckbriefen Seite 4 – 12 und 84 definierten Flächen können durchaus zu Gunsten einer weiteren Vergrößerung der Gewerbegebietsflächen verschoben werden.</p> <p>Anmerkung: Wenn die große Entwicklung zu Ende angedacht wird, wäre eine Spange von der Heisterbachstraße bis zur alten Kreisstraße, die die Bahn kreuzt, sinnvoll. ---</p>
		<p>Das Gebiet Belzbecker (4) war dagegen nur an 6. Rangstelle (mit 40 % ja-Stimmen, 40 % Nein-Stimmen und 20 % Enthaltungen). Grundlage dieser Bewertung war eine Flächengröße von ca. 150.000 m<sup>2</sup>. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung sieht ein reduziertes Teilstück von 50.000 m<sup>2</sup> vor. Diese Reduzierung verstärkt noch das Kontra-Argument der sehr kleinteiligen Grundstücke und damit sicher sehr schwierigen Ankaufsverhandlungen.</p> <p>Weitere kritische Anmerkungen zu dieser Fläche waren die vollständig fehlende Verbindung an die vorhandene Bebauung (es ist eine Anbindung nur über die Weilstraße vorgesehen) sowie weite Wege zu Bahnhof, Schulen, Kitas und Einkaufsmöglichkeiten. Da das Gebiet in der Gruppe nicht mehrheitlich abgelehnt wurde, hat die Gruppe es in seiner Gesamtgröße ebenfalls zur Anmeldung empfohlen, allerdings eben nicht mit sehr hoher Priorität.</p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine fehlende Anbindung an die Bestandsgemeinde von Neu-Anspach ist nicht gegeben. Die Entwicklung des Belzbeckers würde sich wie ein Rückgrat an den bestehenden Siedlungskörper von Neu-Anspach angliedern und wäre durch eine gemeinsame Erschließung mit der Pot.-Fläche 3 fast ohne eine Mehrbelastung für die Anwohner möglich. Wie im Testentwurf Seite 87 dargestellt wäre eine Anbindung an den bestehenden Ortsteil sowohl verkehrlich (die bestehenden Straßen sind dort „stumpf abgeschnitten“ und waren wohl auch schon zu einem anderen Zeitpunkt zur weiteren Entwicklung vorgesehen) als auch über die Anknüpfung an bestehende Fußwege möglich.</p> <p>Zudem verfügt die Fläche über eine gute Ausrichtung, nimmt in der Tat keine wertvollen landwirtschaftlichen Böden in Anspruch, kann bestehende wertvolle Struktu-</p>

			<p>ren (u.a. Streuobst) integrieren und könnte zur Revitalisierung des Altortskerns beitragen, was bei den Gebietsentwicklungen 1 und 2 nur von untergeordneter Bedeutung sein kann.</p> <p>Das Argument bezgl. der zunehmenden Erschwernis bei den Grundstücksverhandlungen in Folge einer Reduktion der Größe kann zunächst nicht nachvollzogen werden.</p> <p><b>Im Ergebnis bleibt die Entscheidung den politischen Gremien vorbehalten.</b></p>
		Anlage 1: Gegenüberstellung	----
		Vergabeverfahren von Grundstücken: Hier würde die AG ihre ausführlich erarbeiteten Überlegungen gerne einfließen lassen	<b>Neue Vergabekriterien sollen mittelfristig erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. In die Vorlage werden die erarbeiteten Änderungsvorschläge der AG Siedlung mit einfließen.</b>
11.3.2019	Siedlungsentwicklung und Wohnen (Email Josef Homm)	In der Zusammenfassung „Vergleich und Bewertung der Standort“: steht im Steckbrief zum Belzbecker Seite 43 unter planerische Restriktionen eine Punktzahl von 3, übertragen in die Zusammenfassung wurde eine 4 also statt 17,5 nur 16,5 Gesamtpunkte für diese Fläche	<p><b>Der Hinweis ist zutreffend und wird korrigiert.</b></p> <p>Durch die Korrektur der Punktezah für die Potentialfläche 4 auf 16,5 wird die Gesamtfläche teilweise schlechter und teilweise besser bewertet als die Alternativflächen 1 und 2.</p> <p>Im Gegensatz zu den Flächen 1 und 2 weist die Fläche 4 nicht die gleichen Abhängigkeiten auf, welche insbesondere im Bereich der Erschließung deutlich werden. Hier ist es im Gegensatz dazu sogar sinnvoll die Potentialfläche 4 zu entwickeln, weil die Kosten für eine gemeinsame Erschließung mit der Potentialfläche 3 geteilt werden können.</p> <p>Für die Ausweisung eines großflächigen und attraktiven Gewerbegebietes eignet sich insbesondere die Fläche 1a, welche ausnahmslos zu empfehlen ist.</p>

			<p>Allerdings läuft die Zweckbindungsfrist aus der Förderung Heisterbachstraße 2. BA bis 30.10.2022. Damit kann erst ab 1.11.2022 eine Verkehrsanbindung umgesetzt werden. Eine zeitnahe Entwicklung/ Umsetzung der Siedlungsflächen 1b/c ist maßgeblich von der Existenz der Entwicklung der Fläche 1a abhängig und insofern nicht zeitnah umsetzbar.</p> <p>Anmerkung zu Potentialfläche 2 s.o.</p>
		<p>Außerdem wurde beim Notenschlüssel von einer Maximalpunktzahl von 20 ausgegangen, dies waren allerdings maximal 19 Punkte</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Text unter der Matrix wird wie folgt angepasst;</b> auf die Bewertung hat das indes keine Auswirkung:</p> <p>„Die verschiedenen Standorte wurden anhand fünf verschiedener Kriterien bewertet. Für jedes Kriterium wurde eine Punktzahl zwischen 1 und 5 vergeben. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der für jedes Kriterium erhaltenen Punkte. Die Spanne der erreichten Gesamtpunkte ist relativ gering (Minimum: 14,5 Punkte /Maximum: 19 Punkte), da keiner der Standorte bei keinem der Kriterien weniger als zwei Punkte erhalten hat. Um die dennoch deutlichen Unterschiede besser darzustellen wurden die Gesamtpunktzahl in ein Schulnotensystem von Note 1 (sehr gut) bis Note 6 (ungenügend) umgerechnet und farblich entsprechend der Note hervorgehoben.“</p>
		<p>In der Beschlussvorlage Seite 3 ist für die Fläche 1 b/c eine Gesamtfläche von 134.228 m<sup>2</sup> genannt. Nach den Steckbriefen ist dies nur die Größe von 1 b und 1 c. Es müssten also noch ca. 40.948 m<sup>2</sup> hinzugerechnet werden.</p>	<p><b>Der Hinweis ist korrekt. Die Fläche wurde versehentlich nicht mitgerechnet.</b></p> <p>Die Anpassung erfolgt im Rahmen der Endfassung des Konzepts.</p>

12.3.2019	Siedlungs-Entwicklung und Wohnen (Email Jonas Mulfinger)	Kapitel 5.2.4 Rund um Neu-Anspach: Fuß- und Radwege(Projekt) : <b>Fußwege In und um Neu-Anspach</b>	<b>Redaktionelle Anpassung erfolgt im Rahmen der Endfassung des Konzepts.</b>
		Kapitel 5.5.1 Gestaltungshandbuch für Grünflächen (Projekt): <b>Grünflächenkonzept</b>	Das Projekt 5.5.1 ist die Erstellung eines Gestaltungshandbuchs für insbesondere private Bauherren, eine Ausweitung ist denkbar. Die Anregung zu dem Projekt kam u.a. aus der AG Natur- und Landschaft
		Kapitel 5.5.3 Naturnaher Bürgerparkt (Projekt): <b>Grünflächenkonzept: Aufwertung vorhandener Flächen Örtlichkeit ?</b>	Das Projekt 5.5.3 bezieht sich auf das Tal südlich der Wiesenau entlang des Ansbaches. Bei der Endfassung des Masterplans wird die Verortung des Projekts nachvollziehbarer dargestellt..
		Kapitel 5.5.4 Orte der Erholung (Projekt): <b>Friedhofsgestaltung</b>	Die angesprochene Friedhofsgestaltung wird zur Endfassung in das Projekt Nr. 5.5.4 aufgenommen.
		Kapitel 1.1. ISEK-Was ist das? Textpassage: Im konkreten Fall Neu-Anspachs besteht	
		Die Chance einer Erneuerung mit <b>maßvoller Nachverdichtung</b> unter <b>weitgehender Erhaltung des Bestands</b> . Die Differenz zwischen einstigen städtebaulichen Anschauungen und heutigen Bedürfnissen bestimmt den nötigen Spielraum und fordert zum Handeln heraus. Definition „maßvoll“	Definition Duden: <i>Maßvoll</i> : das rechte Maß einhaltend; das normale Maß nicht übersteigend. Für ein Intro eine u.E. absolut ausreichende und zudem gebräuchliche Formulierung.
		Kapitel 3.1 Bevölkerungsentwicklung & Altersstruktur: Der RV hat in seiner <b>Wohnungsbedarfsprognose</b> (Stand: 03/2016) für seine insgesamt 75 Mitgliedskommunen einen Wohnungsbedarf von rund 184.000 <b>Wohnungen bis</b> zum Jahr 2030 ermittelt. Für den Gesamtzeitraum 2013 bis 2030 ergibt sich daraus ein Durchschnittsbedarf von 10.900 <b>Wohnungen</b> pro Jahr. Bei einer geschätzten Einwohnerzahl von 15.300 (Flüchtlinge sind bereits berücksichtigt) im Jahr 2030 bedeutet das im Fall Neu-Anspachs einen zusätzlichen <b>Wohnungsbedarf von 780</b> für den Zeitraum von 2013 bis 2030 laut RV FrankfurtRheinMain:	Definition: <i>Wohnung</i> : meist aus mehreren Räumen bestehender, nach außen abgeschlossener Bereich in einem Wohnhaus, der einem Einzelnen oder mehreren Personen als ständiger Aufenthalt dient. <i>Wohneinheit</i> : (in sich abgeschlossene) Wohnung <i>Wohnraum</i> : ist ein Raum, der zum Wohnen genutzt wird.

	<p><b>Unterscheidung zwischen Wohnungsbedarf und Wohnraumbedarf bzw. Wohneinheiten</b></p>	<p>Wie die o.g. Definitionen zeigen ist ein und dasselbe gemeint. In der Endfassung des Konzepts wird nur noch ein Begriff verwendet.</p>
	<p>Kapitel 3.5. Lokale Agenda 21 (1999)  Gefordert wurde unter anderem ein Gesamtkonzept, das sowohl Einfamilienhäuser, Reihenhäuser in verdichteter Bauweise als auch Mehrfamilienhäuser für den sozialen Wohnungsbau gemeinsam mit einem intelligenten Verkehrskonzept und integrierter Freiflächenplanung, <b>die auch soziale Treffpunkte und gemeinschaftliche Orte</b> berücksichtigt, beinhalten sollte.</p> <p>Stärkung der Innenentwicklung durch Umgestaltung, Nachverdichtung und Nutzung von vorhandenen Wohnraumreserven, Reduzierung des Landverbrauchs über eine <b>bodensparende Siedlungsentwicklung, Siedlungsentwicklung in erster Linie für den lokalen Wohnbedarf</b>, Erhalt und Steigerung des vorhandenen Wohn- und Freizeitwertes.</p> <p>Entwicklungsmaßnahme  Eine Besonderheit der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspachs und maßgeblich für die Qualität und Vielfältigkeit der Bebauung sind die unter dem <b>Begriff „Ideenkonkurrenz“</b> durchgeführten Gestaltungswettbewerbe für die Bauträger bei der Vergabe der Grundstücke.</p> <p>Innenentwicklung heute  Baulückenkataster, Gebäudeleerstände erfasst</p> <p>Da die Inanspruchnahme neuer Flächen für wohnsiedlungszwecke nur dann zulässig ist, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen, kommt die Stadt Neu-Anspach dem Auftrag des Landesentwicklungsplanes mit Projekten nach.</p> <p><b>AG Siedlung und Wohnen plädiert auch für Ideenwettbewerbe und neue Vergabekriterien</b></p>	<p>Die Einschätzung wird geteilt. Sollten die Themen Konzeptvergabe und Wettbewerbe nicht deutlich genug hervortreten, wird das in der Endfassung entsprechend klarer herausgearbeitet. (siehe z.B. Projekte Nr. 5.3.3 und 5.4.1)</p>

		<p>Kapitel 4.2.1. Bürgerwerkstatt</p> <p>Die AG Siedlungsentwicklung setzte das Thema „<b>Innenentwicklung – bauliche Möglichkeiten im Bestand</b>“ auf Platz eins ihrer <b>Prioritätenliste</b>. Konkret ging es dabei um maßvolle, dem Bestand angepasste Bauverdichtung, die Erhaltung von Grünflächen und <b>das Schaffen von Urbanität</b>. Begrüßt wurde zudem die Einrichtung von Grünflächen und Plätzen als Treffpunkten in der Stadt, das Schaffen kurzer Wege durch Mischnutzung von Gewerbe und Wohnen sowie einer „Grünverbindung“ für Fußgänger.</p> <p>Beinahe ebenso hohe Priorität erhielt das Angebot verschiedener Wohnformen, <b>insbesondere Mehrgenerationenhäuser also Option für Familien und Senioren</b>. Thematisiert wurden darüber hinaus Sozialwohnungsbau, die <b>Gründung von Baugemeinschaften und potentielle Flächen für neue Bauformen wie beispielsweise Atriumhäuser</b>. Auf Platz drei der Prioritätenliste landete der Ausbau der Infrastruktur.</p> <p><b>Ausweisung von neuen Baugebieten ? Baugemeinschaften und Atriumhäuser wurden nur an diesem Abend angesprochen, spielten in der Gruppenarbeit keine Rolle. Zusammenfassung ist nicht repräsentativ für die Arbeit und Ergebnisse der AG</b></p> <p><b>Besser: Zusammenfassung der Gruppenarbeiten und Ergebnisse, dafür Verzicht auf inhaltliche Zusammenfassung vom 6.3.2018</b></p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das städtebauliche Entwicklungskonzept muss die Trennung zwischen den einzelnen Gruppen aufheben und aus der umfangreichen und guten Arbeit die Projektideen generieren. Welche Gruppe was beigesteuert hat, ist für das Konzept schlussendlich nicht von Bedeutung. Im Ergebnis wird insofern an einer Beschreibung und Zusammenfassung dessen was in den Bürgerinformationsveranstaltungen stattgefunden hat, festgehalten.</p>
		<p>2. Bürgerwerkstatt am 25.9.2018</p> <p>Der Regionalverband (Stand 2016) prognostiziert für Neu-Anspach bis 2030 ein Wachstum von ca. 2-3.000 Neubürger. In <b>Wohneinheiten</b> umgerechnet sei der Bau von rund <b>800</b> nötig. Laut der AG Siedlungsentwicklung sollten bei der <b>Vergabe dieser Aufgabe soziale, ökologische Fakten berücksichtigt</b> und regional Unternehmen bevorzugt werden. Ziel ist, das Neu-Anspach eine <b>Kleinstadt im Grünen bleibt und für alle attraktiv werde</b>. Dazu müsse ein <b>städteplanerisches Gesamtkonzept</b></p>	

		<p>erarbeitet werden, in welches die Vorschläge der Gruppe einfließen könnten.</p> <p><b>Im Text kein Hinweis auf Ausweisung neuer Baugebiete, Hinweis auf regionale Unternehmen ?</b></p>	<p>Der Anregung wird wie folgt entsprochen. Das Erfordernis der neuen Baugebiete wird klarer herausgestellt. Die regionalen Unternehmen stammten aus der AG Gewerbe, passen aber in den Gesamtkontext.</p>
		<p>Kapitel 5.1.4 Generationswechsel im Herzen der Stadt (Projekt)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generationswechsel für Gebäude und Eigentümer im Herzen der Stadt soll gefördert werden</li> <li>- Sukzessive Erneuerung und Durchmischung des Bestandes</li> </ul> <p>.. abgeleitet von Erfolgsmodellen aus anderen Gemeinden/Städten, die mit <b>Leerstandsproblemen</b> zu kämpfen haben, soll für Neu-Anspach ein Konzept zunächst für die Altortskerne entwickelt werden ....</p> <p>In <b>Ausnahmefällen</b> kann es durch diese Entwicklung zu einem <b>Verfall ganzer innerstädtischer Quartiere</b> kommen, welchem durch die Entwicklung und Umsetzung dieser sukzessiven Verjüngung entgegnet werden soll.</p> <p>..., sodass Strukturen anhand der Altortskerne entwickelt und etabliert werden, bevor sie in ca. 10 Jahren für die großen Reihenhaussiedlungen in Neu-Anspach allgegenwärtig werden.</p> <p><b>Leerstand im Bestand ?</b>  <b>Was soll gefördert werden ?</b>  <b>Der Auszug der Bewohner ?</b>  <b>Die Neubebauung ?</b></p> <p><b>Kriterien für Stadtentwicklung in den Altstadtkerne , Fertighäuser aus den 60 er im Programm berücksichtigen</b></p>	<p>In der Endfassung wird das Ziel des Projektes noch genauer definiert:</p> <p>Gefördert werden soll der Weiterverkauf von Immobilien-Altbestand in ganz Neu-Anspach, der leer steht oder bei dem aufgrund Generationswechsel bzw. Familienveränderungen sinnvollerweise ein Wohnungstausch angestrebt wird. Förderrichtlinien müssen zu gegebener Zeit erarbeitet und beschlossen werden.</p>

		<p>Kapitel 5.3 Vertraut: Altes mit neuem Leben füllen Kleinstadt im Grünen Unter dem Leitgedanken der familienfreundlichen und lebenswerten Kleinstadt im Grünen werden die jeweiligen Orte untersucht und anschließend weiterentwickelt. <b>Kleinstadt im Grünen, städtebauliches Gesamtkonzept</b></p>	<p>Die Definition der jeweiligen Schlüsselprojekte folgt der Einleitung zum Handlungsfeld 5.3. Der Masterplan ist ein städtebauliches Gesamtkonzept.</p>
		<p>Kapitel 5.3.1. Ortskerne Projekt ...Charakter jedes einzelnen Ortsteils herauszuarbeiten und zu stärken. <b>Maßvolle und behutsame Verdichtung, Erhalt von Grünflächen sowie individuell qualitätsvolle Innenentwicklung....</b></p> <p>Darüber hinaus müssen konkrete Maßnahmen zur Anpassung des Bestandes formuliert werden, um durch eine Verknüpfung von sozialen, ökonomischen und ökologischen Belangen die ursprüngliche <b>Ortskernfunktion wiederbeleben</b> zu können.</p> <p><b>Innenentwicklung</b></p>	<p>Nein, nicht einfach nur Innenentwicklung, es geht hierbei um tiefgreifendere Funktionen und Aufgaben der Ortskerne im Spannungsfeld zwischen Historie und Zukunft.</p>
		<p>Kapitel 5.3.2 Urbane Interpretation der Innenstadt Projekt Seite 45 Mittels einer Bestands- und Konfliktanalyse sollen konkrete Ziele formuliert werden, um die <b>Altstadt</b> wieder mit Leben zu füllen.</p> <p>Attraktivitätssteigerung öffentlicher Flächen</p> <p><b>Akteure : Bürgerschaft mit einbeziehen</b></p>	<p>Es geht hierbei insbesondere um den alten Ortskern von Anspach, der geprägt ist von einer relativ dichten und sehr engen ein- bis zweigeschossigen, kleinteiligen Bebauung mit vereinzelt Kleingewerbe (Handwerkliche Betriebe und Gastronomie)</p> <p>Attraktivitätssteigerung ? u.a. Stichworte: autofreie - Straßen als öffentliche Aufenthaltsorte, welche die Geschwindigkeit im alten Ortskern entschleunigt und die</p>

			<p>Menschen zum Aufenthalt animiert (Geschäft, Gastronomie, Handwerk).</p> <p>Es soll ein kleiner möglichst autofreier Ortskern entstehen, der ein Gegen-bzw Ruhepol zur Neuen Mitte wird und durch bestehende fest etablierte Qualitäten überzeugt.</p> <p>Zudem gibt es auch hier diese kleinen Begegnungsorte wie Brunnen etc., die aufgewertet werden können.</p> <p>Und ja: Die Bürgerschaft, Eigentümer, Gewerbetreibende, Bewohner etc. sind für das Gelingen des Projekts unerlässlich.</p>
		<p>Kapitel 5.3.3 Architektenwettbewerb Neue Mitte</p> <p><b>Akteure: Bürgerschaft mit einbeziehen</b></p>	<p>Ja, die Eigentümer müssen und die Bürger sollten in den Architektenwettbewerb einbezogen werden. Im Fokus steht hier ein 2-stufiges Kooperatives Wettbewerbsverfahren, was eine Einbeziehung der Öffentlichkeit ermöglicht.</p>
		<p>Kapitel 5.4. Vereint: Gemeinsam Heimat gestalten Projekt S. 46</p> <p>Laut erklärtem Bürgerwillen soll Neu-Anspach eine Kleinstadt im Grünen bleiben. Der Fokus richtet sich dementsprechend auf den Erhalt der regionalen Qualitäten, sodass identifikationsstiftende Merkmale der Stadt beibehalten werden und so das Heimatgefühl gestärkt wird</p> <p><b>Kleinstadt im Grünen, Erhalt des Stadtbildes ?</b></p>	<p>Ja, auch Neu-Anspach bzw. insb. die alten Ortskerne haben eine Identität, die es zu bewahren und zeitgemäß in die Zukunft zu überführen gilt.</p>
		<p>Kapitel 5.4.1. Wohnraum für jede Lebenslage Projekt S. 46/47</p> <p>Für die Neubebauung soll ein Konzept entwickelt werden, welches ein differenziertes Wohnangebot sowohl im Miet- als auch im Eigentumsverhältnis schafft. Vorgesehen sind moderne, funktionale und auch dauerhaft marktgerechte Wohnungen, welche das vorhandene Angebot von Neu-Anspach ideal erweitern.</p>	<p>Ja, so soll es sein.</p> <p>Das Projekt Dörrwiese kann ein Beispiel „Pilotprojekt“ für eine gelungene Mischung und ggf. auch für eine Innenentwicklung sein, wobei insbesondere das Thema Innenentwicklung sehr auf den jeweiligen Ort zugeschnitten sein sollte.</p>

		<p><b>Bedarfsgerechte Bebauung</b>  <b>Nachverdichtung</b>  <b>Ergänzung des vorhandenen Angebots.</b></p> <p><b>Möglicherweise Vorbild für Innenentwicklung in anderen Bereichen</b></p>	
		<p>Kapitel 5.5 Verbunden: Kleeblatt im Taunus-Stadt im Grünen  Im Rahmen des fünften Leitziels wird das Augenmerk auf die besondere Qualität Neu-Anspachs als einer Kleinstadt im Grünen, als Kleeblatt im Taunus, gelegt. Trotz des enormen Siedlungsdrucks und der damit einhergehenden Notwendigkeit, Wohnraum zu schaffen, sollen die <b>bestehenden Grünflächen auch zukünftig erhalten und erlebbar bleiben.</b></p> <p><b>Kleinstadt im Grünen, Grünflächen erhalten.</b></p>	<p>Es werden hier keine abweichenden Aussagen getroffen.</p>
		<p>Kapitel 6 Siedlungsentwicklung S. 54  Im Rahmen der Erstellung des Masterplans Neu-Anspach 2040 und im Auftrag der Bürger und der Stadt besichtigte die Arbeitsgruppe Siedlungsentwicklung und Wohnen im Juni 2018 insgesamt 18 Potentialflächen in Neu-Anspach. Als Leitmotiv der Beurteilung für die Entwicklung der Neubauf Flächen diente damals die Erhaltung wertvoller Grün, Natur- und Waldflächen. Neu-Anspach soll auch 2040 noch eine Kleinstadt im Grünen sein, wo innerstädtisch die umliegende Natur mittels eines Grünflächenkonzeptes spür- und erlebbar ist. Darüber hinaus gilt es die Grundlage für ein möglichst vielfältiges, ausgewogenes und attraktives Wohnumfeld und bezahlbares Wohnangebot für alle Altersklassen zu schaffen.</p> <p><b>Minimale Darstellung des Arbeitsergebnisses der Arbeitsgruppe. Bewertung der Potentialflächen und Empfehlungen der AG nicht enthalten.</b></p>	<p>Wie bereits oben aufgeführt geht die Arbeit der einzelnen Gruppen – nicht nur die AG Siedlung hat eine hervorragende Arbeit geleistet – in dem Gesamtwerk auf, so dass sich an dieser Stelle in der Endfassung in erster Linie das Ergebnis der Beschlussfassung der städtischen Gremien widerspiegelt.</p>

8.3.2019	Umwelt und Klima	<p>Bei der Karte, welche die geplanten Baugebiete zeigt, fehlen wichtige Einträge u.a. der 4. BA Heisterbachstraße, in Westerfeld das neue Gartengebiet Im Weiher II, der geplante soziale Wohnungsbau an der Michelbacher Straße (Nähe Bolzplatz) und das geplante Gebiet EDEKA/GE In der Us.</p> <p><b>Aus Transparenzgründen, ist es wichtig, dass die Pläne aktuell sind. Nur so kann man geplante Maßnahmen richtig einordnen.</b></p>	<p><b>Zum Zeitpunkt der Erstellung der Karte lagen noch nicht die neuesten ALKIS-Daten vor (HB 4. BA). In der Endfassung des ISEK wird die Karte aktualisiert sein und auch die fehlenden Verfahren werden dann eingetragen.</b></p>
		<p>Es kommt unseres Erachtens auch nicht klar heraus, dass sich die Arbeitsgruppe neben dem Erhalt der Bachauen sehr deutlich für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen (Böden-großer Klimaschutzfaktor/nicht vermehrbar) ausgesprochen hat.</p>	<p><b>Der angesprochene Umstand wird in der Endfassung noch klarer herausgestellt.</b></p>
		<p>Die Gruppe Umwelt und Klima fühlt sich in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt.</p> <p>Es wurden im Gegenteil Maßnahmen aufgenommen, die von der Gruppe eindeutig abgelehnt wurden. Als Beispiel sei hier der Gedanke des Bürgerparks genannt, wofür sogar bereit 200.000 € in der Projekt- und Finanzierungstabelle eingestellt wurden (siehe Seite 50). Es wird hier vorgeschlagen, eine zur- zeit extensiv bewirtschaftete, naturnahe Fläche in eine gestaltete Fläche umzuwandeln. In Zeiten des gravierenden Artenschwunds ist das kontraproduktiv. Außerdem hat die Gruppe sich klar für den Erhalt eines ländlichen Charakters der Grünzüge im Siedlungsbereich ausgesprochen. Als Beispiel kann hier die Eisenbach- aue bei der Hochwiese angesehen werden.</p>	<p><b>Es liegt in der Natur der Sache, dass einige Planungen nicht mit den Zielen der AG Umwelt und Klima korrespondieren werden.</b></p> <p><b>Allerdings können bei einigen Projekten, die ein Eingriff in die Umwelt und Klima darstellen, Kompromisse gefunden werden.</b></p> <p><b>Bei dem angeführten Projekt „Bürgerpark“ wird zudem von falschen Annahmen ausgegangen. Es ist hier keineswegs an eine Einbeziehung der gesamten Flächen zwischen Wiesenau/Häuser Weg/Kurt-Schumacher-Straße gedacht. Auf der rund 4,5 großen Koppel- und Wiesenflächen im Bereich Untere Anspach könnte in einem beidseitigen Streifen entlang der Ansbach ein naturnah gestalteter Park als erlebbare Naturlandschaft entstehen. Die angrenzenden Pferdekoppeln könnten dabei weitgehend erhalten werde. Es sollten</b></p>

			<p>möglichst keine weiteren Querverbindungen zwischen der Wiesenau und der Kurt-Schumacher-Straße bei Beibehaltung der bestehenden Wegeverbindungen entstehen. Neben einem wassergebundenen Fußweg entlang der Bachparzelle mit Sitzbänke und eventuell ein Wasserspielplatz für Kinder könnten der Planinhalt sein. Der „Bürgerpark“ soll dazu dienen, einen natur – und ortsnahen Ruheplatz für Senioren und ein innerstädtischer Naturerlebnisbereich für Kinder (Schulnähe) zu schaffen. Denn wenn Menschen die Natur auch innerorts erleben dürfen, können sie auch nur Natur schätzen lernen und schützen.</p> <p>Ein ländlicher Charakter wird da auch weiterhin erhalten werden können.</p>
		<p>Böden regulieren u.a. das Klima. Sie sind nach den Ozeanen der größte Kohlenstoffspeicher der Erde. Durch Bodenbewegungen jeglicher Art wird Kohlenstoff freigesetzt. Daher sollten unnötige Maßnahmen auf jeden Fall vermieden werden. Bei Baumaßnahmen gehen ohne weiteres bis zu 30 % des gebundenen Kohlenstoffs verloren.</p>	
		<p>Der Landesentwicklungsplan sieht 780 neue Wohneinheiten für Neu-Anspach vor. Auf Seite 26 des Masterplan 2040 Hauptteil werden die im Innenbereich geplanten, teilweise bereits im Bau befindlichen Wohneinheiten aufgelistet. Hieraus ergibt sich eine Summe von 249 Wohneinheiten. Die Differenz von 531 Wohneinheiten sollte flächensparend erfolgen. Weiterhin sollte der weitaus größte Teil dieser Wohnungen im „bezahlbaren“ Bereich liegen. Freistehende Einfamilienhäuser gehören aus ökologischen Gründen aufgrund des Flächenverbrauchs hier nicht dazu. Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und in Einzelfällen Doppelhäuser sind ein angemessener, zukunftsweisender Weg.</p>	<p><b>Eine gewisse Planungs-Realisierungssicherheit gibt es Stand heute nur für 126 Wohneinheiten.</b></p> <p><b>Diese Einstellung bedeutet, dass die bei der Stadt derzeit über 100 eingetragenen Interessenten, die größtenteils auch Interesse an Grundstücken für Einzelhausbebauung haben, nicht berücksichtigt werden sollen.</b></p> <p><b>Die Stadt sollte die Möglichkeit einer Angebotsvielfalt offen halten.</b></p>

		Das Aufstocken von Bestandsgebäuden wurde im ausgearbeiteten Plan nicht berücksichtigt. Auch in Mischgebieten kann auf Firmengebäuden Wohnraum geschaffen werden. Hierdurch könnte ein Teil der geplanten Flächenversiegelung verhindert werden. Eventuelle statische Probleme können umweltfreundlicher gelöst werden, als neue Flächen auszuweisen.	<b>Theoretisch stimmt das. Aber die Praxis sieht anders aus. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass es leider nur wenige Aufstockungs- bzw. Verdichtungsvorhaben gibt, bei denen nicht die angrenzenden Nachbarn ihr Veto einlegen und die dargelegten durchaus erstrebenswerte Planungsansätze blockieren.</b>
		Es erschließt sich nicht, wie man bei einer geforderten Mindestdichte von 45 WE/Ha (Seite 27 Hauptteil) auf 3.700 ha kommt.  Bei 531 zu planenden Wohnungen wären knapp 12 ha erforderlich. Hier wird um Klärung gebeten.	<b>Diese Aussage bezieht sich auf das gesamte Rhein-Main-Gebiet.</b>  <b>Für Neu-Anspach: Bei 780 Wohneinheiten abzüglich den derzeit gesicherten 126 Wohneinheiten, ergibt sich ein Bedarf von 654 Wohneinheiten, das wären dann ca. 14,5 ha.</b>  <b>Die Passagen werden in der Endfassung klargestellt.</b>  <b>Bei den Diskussionen sollte berücksichtigt werden, dass es sich sowohl bei den Grundstücks- bzw. Flächengrößen als auch bei der Berechnung der überschlägigen Wohneinheiten um wirklich grobe Näherungswerte handelt. Es gilt hier zum jetzigen Zeitpunkt – der Erstellung des Masterplans – eher die Grundaussagen zu bewerten als zu viel Wert auf Details zu legen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr als eine Scheingenauigkeit darstellen können.</b>
		Konkret darf auf keinen Fall die Fläche zwischen Neu-Anspach und Rod am Berg ( Fläche 6 ) – gegenüber Friedhof Mitte bis an die Straße bebaut werden. Hier muss die Kaltluftschneise, die sich zum Eisenbachtal fortgesetzt erhalten bleiben. Fahrradfahrer Kennen aus eigener Erfahrung die Luftströmung in diesem Bereich.	<b>Derzeit auch nicht zur Anmeldung vorgeschlagen.</b>

		<p>Die Flächen 5, 8 und 9 müssen nach Auffassung der AG Umwelt und Klima vor den großen Gebieten 1 und 2 genannt werden.</p> <p>Die Fläche 4 hinter dem Belzbecker darf aus den immer wieder genannten und auf keinen Fall zu vernachlässigen Gründen bis an die Weilstraße geplant werden. Auch hier gilt für eine Frischluftzufuhr und den Erhalt der Artenvielfalt ein Freihalten der Usa.</p>	<p><b>Auf die Steckbriefe und den Vergleich /Bewertung aller Standorte wird verwiesen. Fläche 5 soll nach Beschlussvorschlag der Verwaltung aufgenommen werden. Fläche 9 wurde auf Grund der Gesamtbewertung nicht vorgeschlagen. Fläche 8 wurde auf Grund der noch geplanten Siedlungsentwicklungen im Bereich Westersfeld-West 3. und 4. BA nicht vorgeschlagen.</b></p> <p><b>Die Fläche 4 wurde vorgeschlagen, weil sie sinnvollerweise mit der Fläche 3 korrespondiert.</b></p> <p><b>Aus der Testskizze ist erkennbar, dass aber auf jeden Fall das genannte Usatal nicht in die Bebauung einbezogen werden soll. Nur die Erschließungsstraße soll den Bereich queren.</b></p>
		<p>Auf Seite 35 werden der Gruppe Umwelt und Klima knapp vier Zeilen gewidmet. Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie unsere Protokolle (<a href="https://www.neu-anspach.de/sv_neu_anspach/Wirtschaft20&amp;%20Bauen/Masterplan202040/Protokolle%20der%%20Arbeitsgruppen/">https://www.neu-anspach.de/sv_neu_anspach/Wirtschaft20&amp;%20Bauen/Masterplan202040/Protokolle%20der%%20Arbeitsgruppen/</a>) Wir dürfen in Zeiten des Klimawandels und des Artenchwunds auch hier in Neu-Anspach nicht untätig bleiben. Besonders die in der beigefügten parzellengenauen Flurkarte grün markierten Bereiche sind unbedingt frei zu halten. Zum einen haben diese Bereiche eine große Bedeutung für die Biotopvernetzung zwischen den Bachauen im Usinger Becken. Zum anderen kann die Klimafunktion (Temperaturausgleich und Wasserregulation) für das Siedlungsgebiet von Neu-Anspach gar nicht hoch genug eingeschätzt werden (Zukunftsvorsorge) – Flurkarte siehe Anlage 2 -</p>	<p><b>Die Zusammenfassung gibt in Kürze das wieder, was in der 2. Bürgerwerkstatt am 25.09.2018 vorgestellt wurde.</b></p> <p><b>Ganz sicher wurden alle Protokolle gelesen und die konkreten Projektansätze herausgefiltert.</b></p> <p><b>Diese Bereiche werden weitestgehend überhaupt nicht berührt.</b></p>
		<p>Zu der Frage auf Seite 43 „sind weitere Fuß- und Radwege nötig“ gibt es nur die Antwort „Ja“. Allerdings sollten diese nicht versiegelt, sondern naturnah gestaltet werden.</p>	

		<p>Es fehlen ganz klar „geschützte Radwege“ zwischen den Stadtteilen und im Gewerbegebiet. Besonders beschwerlich ist der Weg zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach durch die Heisterbachstraße geworden. Ein Abbiegen zum Gewerbegebiet ist hier nicht möglich. Hier bietet es sich eine Lösung direkt an der Brücke über die Heisterbachstraße an. Ein Versorgungsweg besteht bereits und es müsste nur eine kleine Brücke über den Häuserbach gebaut werden.</p> <p>Weiterhin sollte der Trampelpfad zwischen Jäger &amp; Höser sowie Taunus-Menüservice als offizieller Fuß- und Radweg angelegt werden.</p>	<p><b>Es gibt drei Radweg- Verbindungsmöglichkeiten zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach, die auch Fußgänger nutzen und durchaus bei dem vorhandenen landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommen als „geschützt“ eingestuft werden können.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Landwirtschaftlicher Weg ab Am Bächweg über die landwirtschaftliche Brücke HB 4. BA bis in die Gewerbegebiete .</b></li> <li><b>2. Über die Fußwegverbindung in der Michelbacher Straße in die Gewerbegebiete</b></li> <li><b>3. Fuß- und Radwegverbindung entlang der L3270</b></li> </ol> <p><b>Dieser Trampelpfad wird vor allem von Besuchern des McDonalds genutzt. Bereits vor Jahren wurde über eine Verbreiterung der HB 3. BA in diesem Bereich nachgedacht. Musste allerdings verworfen werden, da die Umsetzung Rückzahlungsansprüche aus dem Förderbescheid zur HB 3. BA ausgelöst hätte. Diese Maßnahme kann aber für eine spätere Umsetzung vorgemerkt werden.</b></p> <p><b>Ergänzende Erläuterungen werden im Endexemplar beim Schlüsselprojekt 5.2.4 aufgenommen.</b></p>
--	--	--	--

Anlage 1 : Darstellung AG Siedlungsentwicklung und Wohnen

Anlage 2: Karte Umwelt und Klima

## Beschlussvorschlag der Verwaltung

### Gewerbeflächen:

Rang	Standort	Gebiet	ca.-Größe
1	1a	Wenzenholz	102.000 qm
2	12	In den Tiefenbächen	30.000 qm

### Siedlungsflächen:

Rang	Standort	Gebiet	ca.-Größe
1	7	Auf der Dörrwiese	32.000 qm
2	3a	F-L-Jahn-Straße, Nord-West	26.500 qm
3	3b	F-L-Jahn-Straße, Nord-Ost	17.272 qm
4	4	Am Belzbecker (reduziert)	ca. 50.000 qm
5	1 b/c	Hint. Stabelstein/Wenzenholz	134.228 qm*
6	5	Unter dem Anspacher Pfad	12.750 qm

\* m.E. ist dies nur 1 b; 1 c sind + ca. 40.000 qm

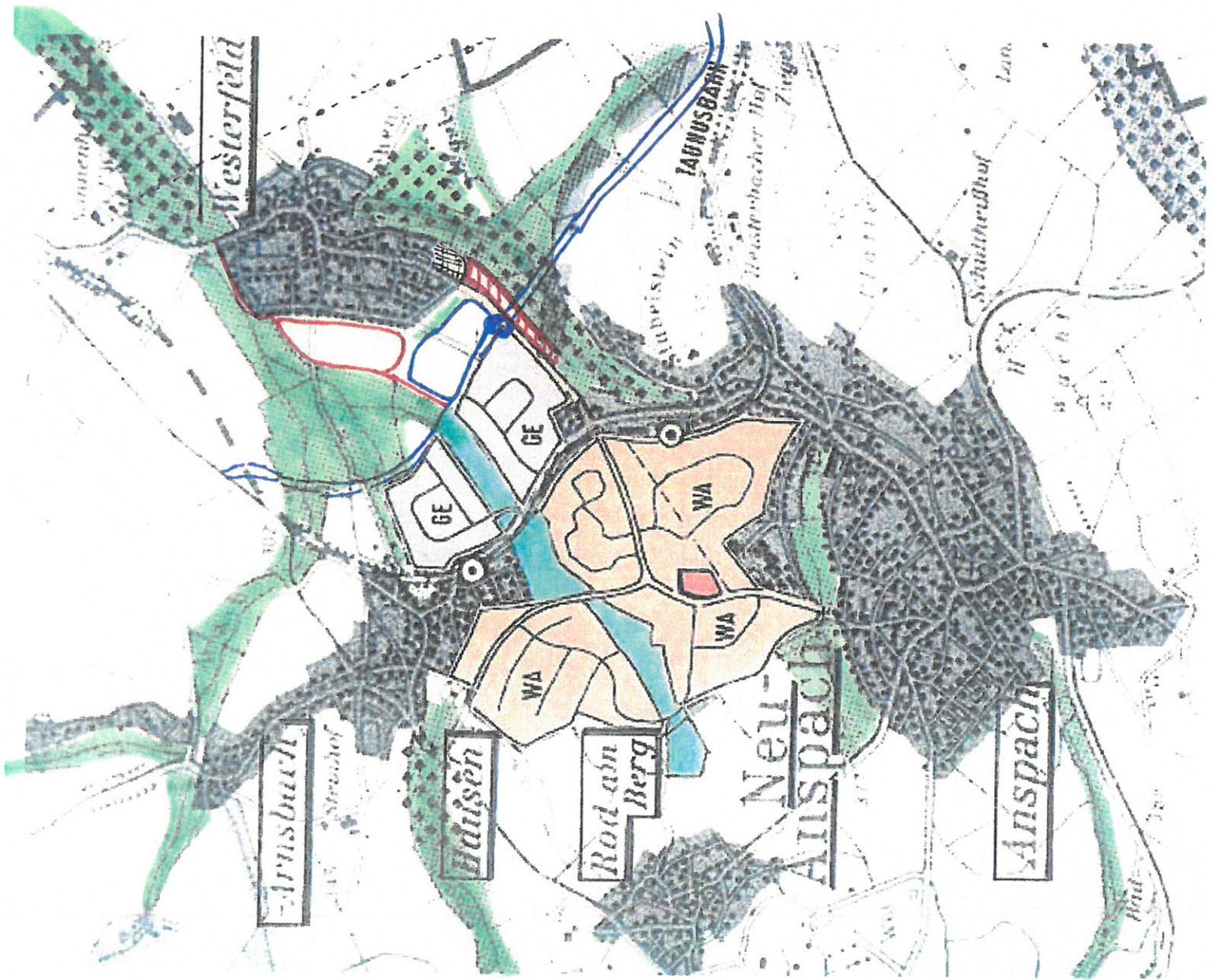
## Ergebnis der Arbeitsgruppe Siedlungsentwicklung + Wohnen

Rang	Standort	Gebiet	ca.-Größe
1	1a	Wenzenholz plus Erweiterung Ost	102.000 qm ca. 40.000 qm

Rang	Standort	Gebiet	ca.-Größe
1	7	Auf der Dörrwiese	32.000 qm
1	1 b,c	Hint. Stabelstein/Wenzenholz	175.000 qm
1	2 a,b,c,d	Hint. Gehöft, Langgewann, Inchenberg	275.000 qm
2	3b	F-L-Jahn-Straße, Nord-Ost	17.272 qm
3	5	Unter dem Anspacher Pfad	12.750 qm
4	3a	F-L-Jahn-Straße, Nord-West	26.500 qm
5	6	Hasenberg	47.000 qm
6	4	Am Belzbecker (Gesamt)	151.000 qm



ANLAGE 1





Aktenzeichen: Keth  
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **27.03.2019** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XII/94/2019**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

**Ad-hoc Bericht gem. § 28 GemHVO**

**Sachdarstellung:**

Aufgrund der aktuellen Finanz- und Haushaltslage der Stadt Neu-Anspach wird der anhängende Ad-Hoc Bericht gem. § 28 GemHVO den städtischen Gremien vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ad-Hoc Bericht gem. § 28 GemHVO zum 19.03.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlage  
Ad-Hoc Bericht



**Ad-hoc Bericht  
gem. § 28 GemHVO**

**zum 19.03.2019**

## **Vorwort zum Ad-hoc Bericht 19.03.2019**

Gemäß § 28 Abs. II GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung zusätzlich zu den bekannten regelmäßigen Berichten unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert,
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden oder
3. die Stadt die Liquiditätskredite nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückführen kann (§ 105 Abs. 1 S. 3 HGO).

In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wurde die Begrifflichkeit, ab wann eine Abweichung „wesentlich“ ist, konkretisiert und auf 3 % des Haushaltsvolumens festgelegt. Davon unberührt bleiben aber Abweichungen, die zwar von der Höhe nicht die Wesentlichkeitsgrenze überschreiten, aufgrund ihrer Folgen für die Liquidität oder des Liquiditätskreditrahmens dennoch von wesentlicher Bedeutung sind.

Dieser Bericht enthält im Folgenden:

- Ad-hoc Bericht über die Finanzielle Entwicklung, die Problemstellung, den Ausblick und die Problemlösungsmöglichkeiten
- Muster des Finanzstatusberichts
- Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2019

## Finanzielle Entwicklung und Problemstellung

Die Stadt Neu-Anspach prognostizierte im Herbst 2018 einen Jahresverlust 2018 von ca. 600.000 € in der Hoffnung, dass das 4. Quartal hohe Einkommenssteuer und Gewerbesteuer bringt. Diese Hoffnung hat sich nicht bestätigt, sodass der Verlust schlussendlich im bereits zurzeit in Bearbeitung befindlichen Jahresabschluss nahezu 1,5 Mio. € beträgt.

Dies hat zu Folge, dass der Endbestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.2018 bereits höher war, als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wurden diverse Haushaltskürzungen beschlossen, unter anderem eine 7,27%-ige Pauschalkürzung der Sach- und Dienstleistungen. Die Warnungen des Magistrats, dass eine derartige Pauschalkürzung nicht umsetzbar ist, wurden ignoriert.

Neben der o.g. Auswirkung im Ergebnishaushalt ist die Auswirkung im Finanzhaushalt, also auf die Liquidität der Bankkontobestände bzw. auf den Liquiditätskredit (früher Kassenkredit) von besonderer Bedeutung.

Resultierend aus dem Jahresergebnis 2018, ist auch der derzeitige Liquiditätskredit höher als erwartet. Hinzu fehlen noch nicht umgesetzte, aber eingeplante Einnahmen z.B. aus Grundstücksverkäufen aber vor allem aus der Straßenbeitragssatzung, sodass der derzeitige Stand an Liquiditätskrediten 3.106.000 € (Stand 22.03.2019) beträgt.

Die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Neu-Anspach hat, unter Berücksichtigung der o.g. Konsolidierungsmaßnahmen, einen Liquiditätsrahmen von 3.000.000 € vorgesehen.

Am 19.03.2019 erhielt die Stadt Neu-Anspach die Haushaltsgenehmigung zur Haushaltssatzung 2019 (siehe Anlage). Gemäß § 97 Abs. 5 HGO ist die Haushaltssatzung nun gemeinsam mit der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und sieben Tage öffentlich auszulegen. Erst dann tritt der Haushalt 2019 formal in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Haushalts 2019 tritt dann auch der reduzierte Kassenkreditrahmen von 3.000.000 € in Kraft. **Mit diesem Zeitpunkt wäre die Stadt Neu-Anspach zahlungsunfähig.** Die Banken dürften der Stadt nicht über die Haushaltssatzung hinausgehende Liquiditätskredite zur Verfügung stellen.

## **Ausblick**

Größere Einnahmen sind erst am 30.04.2019 wieder fällig (Einkommenssteuer/Umsatzsteuer 1. Quartal). Folglich würde die Zahlungsunfähigkeit mindestens bis dahin andauern. Da auch am 15.05.2019 die Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) für das 2. Quartal fällig sind, wird sich die Liquidität im Mai entspannen und sich dann bis zum 31.07.2019 (2. Quartal Einkommenssteuer/Umsatzsteuer bzw. 15.08.2018 Realsteuern) wieder zuspitzen, sodass spätestens im Juli eine erneute Zahlungsunfähigkeit vorliegen könnte.

Die Forderung, Liquiditätskredite bis zum 31.12. eines Jahres vollständig zurückzuführen, wird auf keinen Fall erreicht werden können.

## **Problemlösungsmöglichkeiten und Vorgehen des Magistrats**

Entgegen der Vorgaben in der HGO lässt sich die Zahlungsunfähigkeit kurzfristig nur abwenden, in dem die Haushaltssatzung 2019 nicht öffentlich bekannt gemacht wird und damit die Vorjahresgenehmigung weiter in Kraft ist. Diese beinhaltete noch einen – vor Hessenkasse - Liquiditätskreditrahmen von 15,0 Mio. €.

Um die Situation zu lösen, ist zwingend ein Nachtragshaushalt erforderlich, indem der Liquiditätskreditrahmen erhöht wird, welcher am 11.04.2019 eingebracht wird

Grundsätzlich ist ein Liquiditätskreditrahmen nur in Höhe von 200 € pro Einwohner genehmigungsfähig (2.932.800 €). Ein höherer Liquiditätskreditrahmen von z.B. 4,0 oder 5,0 Mio. € wird daher zusätzlich von der oberen Aufsichtsbehörde – dem RP – genehmigt werden müssen.

Da die HGO im Rahmen der Hessenkasse erst vor kurzem verschärft wurde und sich die Stadt Neu-Anspach noch in 2018 mit der Ablösung von 5,6 Mio. € Liquiditätskrediten vertraglich an die Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet hat, ist nicht zu erwarten, dass das Genehmigungsverfahren ohne weiteres verläuft. Harte Einschnitte, Gebührenerhöhungen sowie Steuererhöhungen sind zu erwarten.

## Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht Neu-Anspach zum 19.03.2019

Indikator pro Einwohner (14.732)	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Indikator	Ergebnis Neu-Anspach	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	45%	1,00	0,50	45,00%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75					
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5					
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25					
defizitär (weniger als - 75 €) = 0						
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	0	0	0,00%	
	kein Bestand (< 0 €) = 0					
Kumulierte ordentliche Ergebnisse nach doppischer Rechnungslegung	Verrechnungswert > 0 € = 1	10%	0	0	0,00%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0					
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüften Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	1	1	5,00%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0					
Kassenkreditverbindlichkeiten (Kommune plus Sondervermögen)	Kein Bestand = 1	10%	211,81	0	0,00%	
	Bestand bis 200 € = 0,5					
	Bestand über 200 € = 0					
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	25%	< 0	1	0,00%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5					
	Saldo < 0 € = 0					
		<b>100%</b>			<b>50,00%</b>	



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den  
Magistrat der Stadt  
- Rathaus -  
61267 Neu-Anspach

## DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

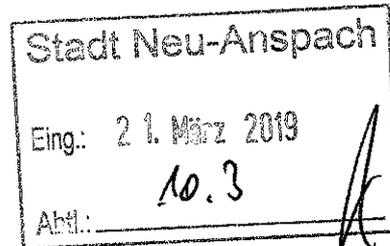
### Kommunalaufsicht

#### Ihr Ansprechpartner:

Herr Rödl  
Eingang 1 - Zimmer: 509  
Tel.: 06172 999-9016  
Fax: 06172 999-9823  
gernot.roedl@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

19. März 2019



### Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019; hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- Ihre Vorlage vom 19.12.2018, hier eingegangen am 20.12.2018

Anlage: -1-

Anbei erhalten Sie meine aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 (§ 6 der Haushaltssatzung) und zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2) und Verpflichtungsermächtigungen sowie zum Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4).

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO.

### I. Feststellungen zum Haushaltsplan 2019

1. Das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 weist einen Planüberschuss i. H. v. 615,2 TEUR aus. Die mittelfristige Ergebnisplanung zeigt weiterhin Überschüsse im ordentlichen Ergebnis (592,1 TEUR in 2020, 813,7 TEUR in 2021 und 1.326,5 TEUR in 2022).
2. Aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2019 ein Überschuss in Höhe von 1.715,9 TEUR erwirtschaftet. Die Kredittilgung im Umfang von 1.350,1 TEUR sowie die Auszahlung an die Hessenkasse in Höhe von 365,6 TEUR (zusammen 1.715,7 TEUR) können somit aus laufender Verwaltungstätigkeit erbracht werden. Selbiges gilt auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung.

Landratsamt  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse  
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605  
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05  
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660  
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60  
SWIFT-BIC: NASSDE55

Postbank  
BLZ 500 100 60 · Kto. 9 957 600  
IBAN: DE28 5001 0060 0009 9576 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

3. Das kumulierte ordentliche Ergebnis beläuft sich mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 auf – 8.429,7 TEUR. Die Stadt Neu-Anspach macht gemäß dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept von der im Rahmen der Hessenkasse eröffneten einmaligen Möglichkeit Gebrauch, die bis dahin nicht abgedeckten Fehlbeträge gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Mit Abschluss des Jahres 2018 bestehen somit keine Altfehlbeträge mehr.
4. Gemäß Finanzstatusbericht wird im aktuellen Haushaltsjahr 2019 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2020 jeweils ein negativer Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres ausgewiesen (2019: -630,1 TEUR; 2020: -102,4 TEUR). Das Haushaltssicherungskonzept benennt Einsparungspotentiale aus verschiedenen Produktbereichen, die ab dem Haushaltsjahr 2021 wieder positive Zahlungsmittelbestände erwarten lassen.
5. Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 bestehen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von 3.327,8 TEUR. Gemäß der vorgelegten Liquiditätsplanung wird für das Haushaltsjahr 2019 der Liquiditätsbedarf nach § 105 Abs. 2 HGO ausgewiesen. Der höchste monatsbezogene Liquiditätsbedarf liegt demnach bei 2.930,6 TEUR. Ein Liquiditätspuffer nach § 106 Abs. 1 HGO besteht nicht.
6. Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor.

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59) erfolgten Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die am 01.01.2019 in Kraft getreten sind, jedoch bereits für die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen, die im Laufe des Jahres 2018 erstellt und beschlossen wurden, zu beachten waren.

Die Stadt Neu-Anspach hat gemäß den zuvor getroffenen Feststellungen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet.

## **II. Genehmigungen zum Haushaltsplan 2019**

### **1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes**

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 wird erteilt.

### **2. Genehmigung der Kredite**

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **438.021,00 EUR** wird erteilt.

### **3. Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen**

Die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **4.834.000,00 EUR** zur Leistung von in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erforderlich werdenden Auszahlungen wird erteilt.

### **4. Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **3.000.000,00 EUR** wird erteilt.

### III. Auflagen zum Haushaltsplan 2019

1. In Anspruch genommene Liquiditätskredite sind gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres vollständig zurückzuführen. Ist eine Rückführung zum Jahresende nicht möglich (z. B. infolge der Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen), sind die Liquiditätskredite im folgenden Jahr zurückzuführen.
2. Die für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 106 Abs. 1 HGO zu bildende Liquiditätsreserve beläuft sich gemäß der vorgelegten Liquiditätsplanung auf 587,4 TEUR. Tatsächlich fehlt dieser Liquiditätspuffer. Grundsätzlich soll der vollständige Aufbau des Liquiditätspuffers bis 2020 abgeschlossen sein. Da die Stadt Neu-Anspach am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnimmt, kann der Aufbau des Liquiditätspuffers sukzessive erfolgen, ist aber bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes, also bis spätestens 2022, abzuschließen (vgl. Ziff. II.4 des Orientierungsdatenerlasses des HMdIS vom 13.09.2018).
3. Die aufgestellten Jahresabschlüsse sind gemäß § 112 Abs. 9 HGO auch der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Für das Genehmigungsverfahren maßgeblich ist jeweils der Jahresabschluss des Vorjahres. Zukünftig sind der Aufsichtsbehörde die Aufstellung des entsprechenden Jahresabschlusses durch den Magistrat und die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 9 HGO sowie die Vorlage des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.
4. Nach § 92 Abs. 4 i. V. m. § 92 Abs. 6 HGO soll der Haushalt jedes Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich im Vollzug unterliegt einer dem Haushaltsjahr nachgelagerten Kontrolle der Aufsichtsbehörde durch die Jahresabschlüsse. Zukünftig sind der Aufsichtsbehörde die Jahresabschlüsse nach der Aufstellung (möglichst in elektronischer Form) zu übersenden.
5. Die Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO an die Stadtverordnetenversammlung sind der Aufsichtsbehörde halbjährlich vorzulegen.

Ich bitte, diese Verfügung gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

  
Ulrich Krebs  
Landrat

# GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1. das für das Haushaltsjahr 2019 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 13.12.2018 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung) gemäß § 97 a HGO in Verbindung mit § 92 a Abs. 3 HGO,
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**438.021,00 EUR**

(in Worten: Vierhundertachtunddreißigtausendeinundzwanzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. den in § 3 der vorgenannten Satzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**4.834.000,00 EUR**

(in Worten: Vier Millionen Achthundertvierunddreißigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

4. den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag von

**3.000.000,00 EUR**

(in Worten: Drei Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 19. März 2019  
- 90.16 -



Der Landrat  
des Hochtaunuskreises

Ulrich Krebs  
Landrat



**Vorlage**

**XII/265/2018**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	16.10.2018	
Bauausschuss	24.10.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2018	
Stadtverordnetenversammlung	01.11.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2018	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2018	
Stadtverordnetenversammlung	21.02.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

**Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018  
Widerspruch des Bürgermeisters**

**Sachdarstellung:**

**Gesetzesänderungen**

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 die Regelungen zur Verpflichtung der Städte und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, nunmehr grundlegend verändert. So wurde die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 11 KAG zur Erhebung von Straßenbeiträgen wieder in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt. Gleichzeitig wurden die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 93 Abs. 2 HGO wie folgt ergänzt: „Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben ausgenommen“.

Der bisher geltende Vorrang der Erhebung von Straßenbeiträgen nach KAG gegenüber Steuern gilt daher nicht mehr. Damit ist auch die gesetzliche Verpflichtung für defizitäre Kommunen entfallen, Straßenbeiträge zu erheben. Von daher gibt es künftig für die Aufsichtsbehörden keine rechtliche Grundlage mehr, die Erhebung von Straßenbeiträgen zu fordern und mit den aufsichtsrechtlichen Mitteln der §§ 138 ff. HGO durchzusetzen bzw. die Aufhebung von örtlichen Straßenbeiträgen zu beanstanden.

Außerdem wurde ein Gesetz zum pauschalen Ausgleich bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen beschlossen. Hiernach besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, für die erstmalige Einführung oder die Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge einen finanziellen Ausgleich vom Land

zu erhalten. Diese Regelung gilt allerdings nur für Kommunen, die nach dem 01.01.2018 eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen einführen.

### **Einführung und Anwendung der Satzung**

Die Stadt Neu-Anspach hatte bekanntlich mit der Genehmigung des Haushalts 2013 von der Aufsichtsbehörde die Auflage erhalten, aufgrund der defizitären Haushaltssituation eine Straßenbeitragsatzung zu erlassen. Mit der Änderung des HessKAG zum 01.01.2013 bestand dann für hessische Kommunen die Wahlmöglichkeit einmalige oder wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben. Nach der Grundsatzentscheidung am 17.12.2013 hatte die Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2015 die Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge (WStrBS) erlassen, die am 01.01.2016 in Kraft trat.

In 2016 wurden die Weiherstraße, Schäfergasse und Neugasse im Abrechnungsgebiet Westerfeld grundhaft saniert. Es war gleichzeitig die erste Maßnahme, die über die wiederkehrenden Straßenbeiträge abgerechnet werden sollte. Für diese Maßnahme wurde Ende 2016 und 2017 jeweils ein Beitragssatz für die betreffenden Jahre durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Im Hinblick auf den hohen Verwaltungsaufwand bei der Bescheiderteilung und der anschließenden Verfahrensabwicklung sollten die Straßenbeiträge für 2016 und 2017 zusammen in einem Bescheid im Frühjahr 2018 erhoben werden. Aufgrund der auf Landesebene geführten Diskussion über die Abschaffung der Straßenbeiträge, wurde die Bescheiderhebung zunächst zurückgestellt. Nach der Entscheidung der Landesregierung sollte in den städtischen Gremien über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge beraten und entschieden werden.

### **Kosten und Finanzierung**

Zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge hat die Stadt ca. 45.000 € aufgewendet. Darin enthalten sind Kosten für Ermittlungsarbeiten und Datenerfassungen im unbeplanten Innenbereich durch eine extern beauftragte Firma sowie die Ausgaben für die Anschaffung einer speziellen Abrechnungssoftware. Nicht berücksichtigt ist hierbei der enorme bisher angefallene interne Verwaltungsaufwand. Für die Bearbeitung der wiederkehrenden Straßenbeiträge wurde eine zusätzliche Vollzeitstelle geschaffen.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen in Westerfeld betragen 426.028,36 €, davon bleiben 157.630,49 € als städtischer Anteil (37 %) bei der Stadt. Es werden also ca. 268.000 € durch etwa 800 Beitragsbescheide eingenommen, wobei ca. 7.000 € auf städtische Grundstücke entfallen. Sollte die wiederkehrende Straßenbeitragsatzung bestehen bleiben, werden die Beitragsbescheide für das Abrechnungsgebiet Westerfeld Anfang 2019 ausgegeben. Vorab werden die Grundstückseigentümer über die Presse und Homepage informiert.

In 2019 soll die Gartenstraße in Rod am Berg grundhaft erneuert werden. Hierfür sind Gesamtkosten in Höhe von 641.400 € (inkl. 30.000 € Planungskosten für 2018) angesetzt. Bei einem städtischen Anteil von 205.248 € (32 %) werden somit 436.152 € auf die Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet Rod am Berg umgelegt. Da die Planungskosten bereits in 2018 anfallen, ist am Ende dieses Jahres ein Beitragssatz zu beschließen.

Sollte die Stadt die wiederkehrenden Straßenbeiträge abschaffen, würde dies dazu führen, dass Einnahmen zur Finanzierung von zukünftigen Investitionsmaßnahmen wegfallen. Die Stadt würde somit für die aktuell geplanten bzw. abgeschlossenen Maßnahmen in Rod am Berg und Westerfeld auf Einnahmen von ca. 700.000 € verzichten. Es müssten dann alternative Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. die Erhöhung der Grundsteuer B, in Betracht gezogen werden.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat die Kommunen in diesem Zusammenhang nochmal darauf hingewiesen, dass es zwar keine Pflicht mehr zur Erhebung von Straßenbeiträgen gibt, der Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 4 HGO allerdings weiter Bestand hat. Bei defizitärer Haushaltslage muss die Kommune weiter alle Möglichkeiten der Einnahmehbeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufrecht zu erhalten und die aktuellen sowie zukünftigen grundhaften Straßenerneuerungsmaßnahmen weiterhin über wiederkehrende Straßenbeiträge abzurechnen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen
2. Antwortschreiben der Hessischen Staatskanzlei

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen  
Vom 28. Mai 2018**

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben  
 Artikel 2 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung  
 Artikel 3 Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen  
 Artikel 4 Inkrafttreten

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Gesetzes  
über kommunale Abgaben**

Das Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Gemeinden Straßenbeiträge auch für die Herstellung erheben.“
  - b) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „fünf“ durch „zwanzig“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird die Angabe „3“ durch „1“ ersetzt.
2. § 11a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2a werden die Wörter „und funktionalen“ gestrichen.
  - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Soweit einmalige Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten

der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen.“

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Beitrags- und Vorausleistungspflichtigen, die in den Jahren 2017 und 2018 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 7. Juni 2018 nach § 11 zur Zahlung von Straßenbeiträgen oder zu Vorausleistungen auf einmalige Straßenbeiträge verpflichtet wurden, sind bis zum 31. Dezember 2018 berechtigt, nach § 11 Abs. 12 einen Ratenzahlungsantrag oder einen Änderungsantrag zu einer bereits getroffenen Ratenzahlungsentscheidung zu stellen, soweit der Beitrag oder die Vorausleistung noch nicht vollständig gezahlt wurde.“

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung der Hessischen  
Gemeindeordnung**

Dem § 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), werden folgende Sätze angefügt:

„Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) ausgenommen. § 92 Abs. 4 bleibt unberührt.“

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Gesetz zum pauschalen Ausgleich  
der Kosten bei der Einführung von  
wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

§ 1

Pauschaler Kostenausgleich bei  
der Einführung wiederkehrender  
Straßenbeiträge

(1) Bestimmt die Gemeinde nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), durch Satzung, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehren-

<sup>1)</sup> Ändert FFN 334-7

<sup>2)</sup> Ändert FFN 331-1

<sup>3)</sup> FFN 60-46

de Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden, zahlt ihr das Land für die Aufwendungen zur Bildung der Abrechnungsgebiete einen finanziellen Ausgleich.

(2) Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20 000 Euro je Abrechnungsgebiet. Nach Bildung eines neuen Abrechnungsgebiets wird jeweils der Mindestbetrag von 20 000 Euro ausgezahlt. Nach Bildung sämtlicher Abrechnungsgebiete im Gemeindegebiet wird die Ausgleichszahlung anhand der vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Gemeinde veröffentlichten Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016 berechnet und eine sich ergebende Differenz zum Mindestbetrag ausgezahlt.

## § 2

### Zuständigkeiten, Verfahren, Richtlinie

(1) Zuständige Behörde für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Ausgleichszahlungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Auszahlungen für bestandskräftige Bewilligungen werden ab dem 1. Januar 2019 geleistet. Die durch § 1 bedingten Mehrausgaben von bis zu 5 Millionen Euro im Jahr 2019 werden durch Einsparungen im Kapitel 17 01 bei Titel 575 01 (Zinsen für Anleihen, Landesschatzanweisungen und

Schuldscheindarlehen anderer Darlehensgeber) gedeckt.

(3) Das Nähere zur Umsetzung dieses Gesetzes regelt eine Richtlinie, die von dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen wird.

## § 3

### Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), bleiben unberührt.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

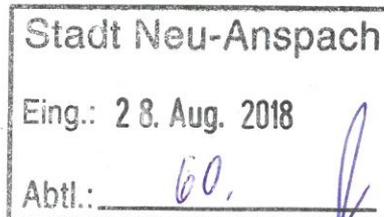
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 28. Mai 2018

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Stadt Neu-Anspach  
Herrn Bürgermeister Pauli  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

Aktenzeichen	K 11
Bearbeiter/in	Frau Dr. Mechthild Müller
Durchwahl/Fax	32 38 34/32 37 83
E-Mail	mechthild.mueller@stk.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 02.05.2018
Datum	27.08.2018

Sehr geehrter Herr Pauli,

Herr Ministerpräsident Bouffier dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. Mai dieses Jahres, mit dem Sie ihn über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Thema Straßenbeiträge informieren. Er hat mich gebeten, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen. Aufgrund eines bedauerlichen Büroversehens ist mir eine Antwort leider erst jetzt möglich.

Die hessischen Städte und Gemeinden können seit Jahrzehnten gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) Straßenbeiträge zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Gemeindestraßen von Grundstückseigentümern erheben. Die Mehrzahl der hessischen Städte und Gemeinden hat über Jahre Gebrauch hiervon gemacht. Straßenbeiträge waren und sind ein wesentliches Finanzierungselement zur Schaffung und Erhaltung kommunaler Infrastruktur. Nur einige besonders finanzstarke Kommunen konnten davon absehen.

Seit geraumer Zeit wird Kritik an dieser Finanzierungsmöglichkeit geübt. Ich teile Ihre Auffassung, dass bei den gesetzlichen Grundlagen in einigen Punkten Reformbedarf besteht. In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst betonen, dass die Erhaltung der kommunalen Straßen ureigene Aufgabe der Kommunen ist. Wie sie dies ausgestalten, unterliegt der alleinigen Entscheidungskompetenz der politischen Mandatsträger vor Ort. Die Landesregierung kann lediglich durch Veränderungen des rechtlichen Rahmens dafür sorgen, dass die Kommunen mehr Handlungsspielraum bei der Finanzierung dieser Aufgabe erhalten.

Das Thema „Straßenbeiträge“ war am 12. April dieses Jahres Gegenstand einer umfangreichen Anhörung im Hessischen Landtag. Dabei konnten auch die betroffenen



Bürger ihre Argumente vortragen und Lösungsansätze zur Änderung des KAG unterbreiten.

Auch wenn insoweit die Abschaffung der Straßenbeiträge befürwortet wurde, haben sich insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände einhellig gegen die Abschaffung der Straßenbeiträge ausgesprochen.

Inzwischen haben sich die hessischen Landtagsfraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf ein 5-Punkte-Maßnahmenpaket zur Anpassung der Straßenbeiträge verständigt. Auf dieser Basis wurde am 28. Mai dieses Jahres im Hessischen Landtag das Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen beschlossen. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 Seite 247ff).

Was ändert sich?

Die bisherige „Soll-Regelung“ zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird zu einer „Kann-Regelung“. Dabei wird bewusst an der Möglichkeit für die Kommunen festgehalten, auch Straßenbeiträge zur Finanzierung erheben zu können. Denn eine Abschaffung per Gesetz führt unweigerlich zu Einnahmeausfällen bei den Kommunen, die anderweitig gedeckt werden müssten. In den vergangenen Monaten wurde dabei der Wunsch einer Finanzierung durch Landesmittel vorgebracht. Dies ist schon deswegen problematisch, weil es schwierig wäre, einen Verteilungsschlüssel zu finden, der den jeweiligen Verhältnissen in den über 420 hessischen Städten und Gemeinden jeweils gerecht werden würde. Mit der „Kann-Regelung“ erhalten alle Kommunen die Flexibilität zu entscheiden, aus welchen Mitteln die Sanierung der kommunalen Straßen finanziert werden soll. So kann jede Kommune zukünftig eigenständig bestimmen, ob sie überhaupt Straßenbeiträge erheben will oder ob andere Finanzierungsmöglichkeiten (beispielsweise die Grundsteuer B) zur Verfügung stehen. Der bisherige Druck der Aufsichtsbehörden, bei defizitären Haushalten auf der Erhebung von Straßenbeiträgen zu bestehen, entfällt. Damit wird der Weg geebnet für bedarfsgerechte und bürgernahe Entscheidungen direkt vor Ort.

Sollte sich die Kommune für die Erhebung von Straßenbeiträgen entscheiden, wird die Umsetzung nun einfacher und bürgerfreundlicher werden. Für die Grundstücksbesitzer wird die Möglichkeit für Ratenzahlungen erheblich verbessert. Anstatt der Ratenzahlung über derzeit maximal 5 Jahre sind dann Ratenzahlungen mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren - ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen - möglich. Zudem fallen deutlich geringere Zinsen an. Der Zinssatz lag vorher bei 2,12 %, jetzt liegt der abgesenkte Zinssatz bei 0,12 %.

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen soll für die Kommunen als Option bestehen bleiben, denn es geht nicht darum, die Summe der Zahlungen zu reduzieren, sondern die Kosten auf mehrere Schultern und über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Das ist eine gute Alternative, um hohe Einmalzahlungen zu vermeiden. Auch das Land Hessen wünscht sich, dass die Kommunen hiervon mehr Gebrauch machen und hat deshalb bereits im Jahr 2013 eine entsprechende Regelung ins KAG aufgenommen. Dort, wo dies geschieht, sind in Hessen im Durchschnitt 200,-- € pro Anlieger jährlich angefallen. Um wiederkehrende Straßenbeiträge einzuführen, müssen sogenannten Abrechnungsgebiete gebildet werden. Bisher müssen diese durch einen „funktionalen Zusammenhang“ verbunden sein. Das Gesetz sieht als Neuerung vor, dass diese Voraussetzung unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gestrichen wird. Damit wird es für die Kommunen einfacher, große Abrechnungsgebiete (beispielsweise ganze Ortsteile) zu bilden, um die Kosten von Straßenbaumaßnahmen auf noch mehr Schultern verteilen zu können. Bei denjenigen Kommunen, die wiederkehrende Straßenbeiträge einführen wollen, wird das Land zudem finanzielle Unterstützung leisten und sich an den damit verbundenen Verwaltungskosten mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 20.000, -- € je Abrechnungsgebiet beteiligen.

Für komplexe Sachlagen gibt es oft keine einfachen Lösungen. Die jetzige Lösung bietet jedoch einen guten Kompromiss, der vor allem dafür sorgt, dass zukünftig die Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer im Rahmen bleiben kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erläuterungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



( Dr. Müller )



Datum, 06.02.2019 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XII/39/2019**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	12.02.2019	
Sozialausschuss	02.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

**Antrag auf Befreiung von der Zahlung zur Kostenbeteiligung für die aktiven Mitglieder des Musikzuges der Sportgemeinschaft Anspach.**

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 30.01.2019 (Anlage) beantragt die Sportgemeinschaft 1862 Anspach, den Musikzug von der Zahlung der Kostenbeteiligung für aktive Sportler zu befreien.

Die Abteilung Musikzug hat zurzeit 40 aktive Mitglieder, die für Ihre Übungsstunden nur das Bürgerhaus nutzen. Hierfür werden die entsprechenden Nutzungsgebühren entrichtet. Eine Nutzung von Sportstätten findet nicht statt.

Diese einmalige Konstruktion innerhalb eines Vereines, ist aus der Historie gewachsen.

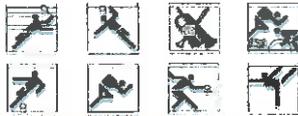
Die Verwaltung befürwortet den Antrag der Sportgemeinschaft 1862 Anspach, auf Befreiung der aktiven Mitglieder des Musikzuges von der Kostenbeteiligung, da hier keinerlei Sportstättennutzung vorliegt. Die Befreiung soll rückwirkend, zum Jahr 2018 gelten.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, dem Antrag der Sportgemeinschaft 1862 zu folgen und die aktiven Mitglieder des Musikzuges von der Zahlung des Beitrages zur Kostenbeteiligung, freizustellen. Diese Regelung soll rückwirkend bereits für das Haushaltsjahr 2018 gelten.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlage  
Antrag Sportgemeinschaft Anspach



Sportgemeinschaft 1862 Anspach · Bahnhofstraße 58 · 61267 Neu-Anspach

An den Magistrat  
der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26

61267 Neu-Anspach



#### Vorstand

Thomas Kreß  
Daimlerstrasse 4  
61267 Neu-Anspach  
Tel.: 0 60 81 / 469951  
Email: info@sganspach.de

Bankverbindung:  
Frankfurter Volksbank eG,  
IBAN: DE98 5019 0000 4101 4107 60  
BIC: FFBDEFF

30. Januar 2019

### Betr.: Erlass des Betriebskostenzuschusses für den Musikzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Überprüfung stellten wir fest, dass die 40 Mitglieder des Musikzugs als aktive Sportler erfasst wurden und somit für diese Mitglieder der Betriebskostenzuschuss berechnet wird, obwohl sie keine Halle beanspruchen bzw. benötigen. Die Mitglieder des Musikzuges sind in keiner anderen Abteilung aktiv und üben in dem Sinne keine sportliche Tätigkeit aus.

Da für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus durch den Musikzug ebenfalls Gebühren entrichtet werden, liegt eine Doppelzahlung vor.

Wir stellen daher den Antrag, dass der Musikzug von der Zahlung des Betriebskostenzuschusses für aktive Sportler befreit wird.

Mit sportlichen Grüßen

SG 1862 Anspach

1. Vorsitzender

Thomas Kreß

Kassiererin

Birgit Roos

**Sportgemeinschaft 1862 Anspach e. V.**

1. Vorsitzender: Thomas Kress – 2. Vorsitzender: Klaus Dornbusch  
Vereinsregister Bad Homburg VR 1476, Gläubiger ID: DE69ZZZ00000215231



Datum, 13.03.2019 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XII/82/2019**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	

### Mitteilungen des Magistrats

#### Sachdarstellung:

Entfällt.

#### Mitteilungen:

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen, Umwelt gibt folgende Punkte zur Kenntnis:

- 1.) Die Gutscheinaktion des Fördervereins POWER e. V. für Energie-Checks der Verbraucherzentrale wird 2019 fortgeführt.

Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer sowie Mieter und Vermieter bekommen auch in diesem Jahr einen Gutschein für einen kostenlosen Energie-Check. Die Bürgerinnen und Bürger können aus folgenden Check-Typen wählen: Gebäude-Check, Heiz-Check, Solarwärme-Check, Detail-Check oder neu seit Januar 2019 der Eignungs-Check Solar.

Die Energie-Checks der Verbraucherzentrale werden vom Bundesministerium Für Wirtschaft und Energie gefördert. Ein kleiner Eigenanteil des Originalpreises ist normalerweise vom Bürger zu zahlen. Auch bei der diesjährigen Gutschein-Aktion übernimmt der Förderverein POWER e. V. des Hochtaunuskreises diesen Eigenanteil. Die ersten 50 Energie-Checks sind kostenlos. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Pro Haushalt kann nur ein Gutschein eingelöst werden.

Die Gutscheine können an Bürgerinnen und Bürger der „POWER e. V.-Mitgliedskommunen“ Bad Homburg, Friedrichsdorf, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Oberursel, Steinbach, Usingen, Wehrheim und Weilrod ausgegeben werden.

Nähere Infos finden Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach in der Rubrik „Umwelt & Energie“-Energieberatung Usinger Land – Aktionen und Veranstaltungen.

- 2.) Die Stadt Neu-Anspach wird bei dem diesjährigen Europatag am 11. Mai im Hessenpark auch mit einem Stand vertreten sein.

Seit 2016 ist die Stadt Neu-Anspach Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH). Die AGNH bietet Mitgliedern u.a. kostenfreie Werbemittel für Kampagnen etc. In diesem Jahr konnten sich die Mitgliedskommunen bewerben für einen Fotowand-Aktion mit Fototeam zum Thema Fuß- und Radverkehr.

Die Stadt Neu-Anspach hat sich ebenfalls beworben und wurde aus der großen Anzahl an eingegangenen Bewerbungen ausgewählt. Die Fotowand wird am 11. Mai beim Europatag als Mitmach-Aktion eingesetzt und soll auf das Thema Fuß- und Radverkehr aufmerksam machen.

- 3.) Die Süwag Vertrieb AG & Co. KG hat der Stadt Neu-Anspach in einer Urkunde bescheinigt, dass die Straßenbeleuchtung der Kommune an allen Verbrauchsstellen gemäß Stromlieferungsvertrag auch im Kalenderjahr 2018 mit 100% Ökostrom versorgt wird. Damit wird bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 590 MWh pro Jahr die Umwelt um rund 257 t CO<sub>2</sub> im Vergleich zum durchschnittlichen Stromerzeugungsmix 2017 in Deutschland entlastet.

Thomas Pauli  
Bürgermeister



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

Per E-Mail an: [nina.koerber@neu-anspach.de](mailto:nina.koerber@neu-anspach.de)

### Modellrechnung Straßenbeiträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauli,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage in der Sie uns um die  
haushaltsrechtliche Einschätzung einer Modellrechnung zur  
Ermittlung der lebenszeitbezogenen Kosten von  
Straßenbaumaßnahmen bitten.

Nach Prüfung der Berechnung bestätigen wir Ihnen gern, dass  
es bei einer Finanzierung des Straßenbaus über  
Straßenbeiträge möglich ist, in der Bilanz einen Sonderposten  
zu bilden. Dieser Sonderposten kann entsprechend der  
Nutzungsdauer der Straße aufgelöst werden. Faktisch führt  
die Auflösung des Sonderpostens dazu, dass die Belastung  
des Haushalts durch die Abschreibung neutralisiert werden  
kann. Dies ist nur bei einem Beitrag möglich, da es sich nur  
bei diesem um einen Investitionsbeitrag im Sinne der Nr. 2.1.3  
des Abs. 4 des § 49 GemHVO handelt. Diese Deutung wird  
durch die Erläuterungen des Hessischen Ministeriums des  
Innern und für Sport zum KVKR bestätigt (Erläuterung zu  
Konto 366).

Ihre Nachricht vom:  
04.04.2019

Ihr Zeichen:  
...

Unser Zeichen:  
902.00 R/In

Durchwahl:  
0611/1702-21

E-Mail:  
[risch@hess-staedtetag.de](mailto:risch@hess-staedtetag.de)

Datum:  
04.04.2019

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)  
[www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Bei einer Finanzierung durch eine Erhöhung der Grundsteuer oder einer Kreditfinanzierung besteht die Möglichkeit der Bildung eines Sonderpostens nicht. Daher sind in jedem Fall auch die Abschreibungen zu erwirtschaften.

Einschränkend müssen wir aber darauf hinweisen, dass die Berechnung in der vorliegenden Form nur für die Erhebung eines einmaligen Straßenbeitrages gilt. Nur unter dieser Bedingung steht die für die Finanzierung notwendige Summe „mit einem Schlag“ zur Verfügung und kann auch in den Sonderposten eingespeist werden. Verteilt sich die Aufbringung des Betrages auf mehrere Jahre, so reduziert sich natürlich die Möglichkeit zur Auflösung des Sonderpostens entsprechend. Dies gilt sowohl für die wiederkehrenden Straßenbeiträge, bei der die Refinanzierung über 30 Jahre gestreckt erfolgt, als auch für die einmaligen Straßenbeiträge, wenn Vorauszahlungen erhoben werden oder Ratenzahlungsanträge nach § 11 Abs. 12 KAG gestellt werden.

Diese Einflussfaktoren mindern die Möglichkeiten zur Schaffung und anschließenden Auflösung eines Sonderpostens etwas. Sie stellen allerdings die Tatsache, dass es bei einer Betragsfinanzierung möglich ist, die Abschreibung durch die Auflösung des Sonderpostens zu neutralisieren, nicht in Frage.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ben Michael Risch  
Referatsleiter



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

Per E-Mail an: [nina.koerber@neu-anspach.de](mailto:nina.koerber@neu-anspach.de)

### Modellrechnung Straßenbeiträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauli,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage in der Sie uns um die  
haushaltsrechtliche Einschätzung einer Modellrechnung zur  
Ermittlung der lebenszeitbezogenen Kosten von  
Straßenbaumaßnahmen bitten.

Nach Prüfung der Berechnung bestätigen wir Ihnen gern, dass  
es bei einer Finanzierung des Straßenbaus über  
Straßenbeiträge möglich ist, in der Bilanz einen Sonderposten  
zu bilden. Dieser Sonderposten kann entsprechend der  
Nutzungsdauer der Straße aufgelöst werden. Faktisch führt  
die Auflösung des Sonderpostens dazu, dass die Belastung  
des Haushalts durch die Abschreibung neutralisiert werden  
kann. Dies ist nur bei einem Beitrag möglich, da es sich nur  
bei diesem um einen Investitionsbeitrag im Sinne der Nr. 2.1.3  
des Abs. 4 des § 49 GemHVO handelt. Diese Deutung wird  
durch die Erläuterungen des Hessischen Ministeriums des  
Innern und für Sport zum KVKR bestätigt (Erläuterung zu  
Konto 366).

Ihre Nachricht vom:  
04.04.2019

Ihr Zeichen:  
...

Unser Zeichen:  
902.00 R/In

Durchwahl:  
0611/1702-21

E-Mail:  
[risch@hess-staedtetag.de](mailto:risch@hess-staedtetag.de)

Datum:  
04.04.2019

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)  
[www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Bei einer Finanzierung durch eine Erhöhung der Grundsteuer oder einer Kreditfinanzierung besteht die Möglichkeit der Bildung eines Sonderpostens nicht. Daher sind in jedem Fall auch die Abschreibungen zu erwirtschaften.

Einschränkend müssen wir aber darauf hinweisen, dass die Berechnung in der vorliegenden Form nur für die Erhebung eines einmaligen Straßenbeitrages gilt. Nur unter dieser Bedingung steht die für die Finanzierung notwendige Summe „mit einem Schlag“ zur Verfügung und kann auch in den Sonderposten eingespeist werden. Verteilt sich die Aufbringung des Betrages auf mehrere Jahre, so reduziert sich natürlich die Möglichkeit zur Auflösung des Sonderpostens entsprechend. Dies gilt sowohl für die wiederkehrenden Straßenbeiträge, bei der die Refinanzierung über 30 Jahre gestreckt erfolgt, als auch für die einmaligen Straßenbeiträge, wenn Vorauszahlungen erhoben werden oder Ratenzahlungsanträge nach § 11 Abs. 12 KAG gestellt werden.

Diese Einflussfaktoren mindern die Möglichkeiten zur Schaffung und anschließenden Auflösung eines Sonderpostens etwas. Sie stellen allerdings die Tatsache, dass es bei einer Betragsfinanzierung möglich ist, die Abschreibung durch die Auflösung des Sonderpostens zu neutralisieren, nicht in Frage.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ben Michael Risch  
Referatsleiter